

DAS RECHT DER GEBURTENREGISTRIERUNG

EINE HANDREICHUNG FÜR DIE MIGRATIONSBERATUNG

Daniel WEBER, Ellahe AMIR-HAERI, Jasmin ASAAD, Katja SCHUBERT

Willkommenszentrum

Die Beauftragte des Senats
für Integration und Migration

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

BERLIN



Impressum

Herausgegeben von

Die Beauftragte des Berliner Senats für Integration und Migration

Potsdamer Straße 65

10785 Berlin

integrationsbeauftragte@intmig.berlin.de

Mehr Informationen unter

www.integrationsbeauftragte.berlin.de

www.berlin.de/willkommenszentrum

Konzept und Inhalt

Daniel Weber, Ellahe Amir-Haeri, Jasmin Asaad, Katja Schubert

Foto im Vorwort


Jonas Holthaus

Redaktion und Lektorat

Johann Görzen

Wir danken JUMEN e. V. – Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland und der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport für die Unterstützung und Zusammenarbeit an dieser Publikation.

April 2023

Willkommenszentrum	Die Beauftragte des Senats für Integration und Migration	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales	BERLIN	
--------------------	---	--	---------------	---



VORWORT DER BEAUFTRAGTEN DES BERLINER SENATS FÜR INTEGRATION UND MIGRATION

Jedes Kind hat das Recht auf die Geburtsregistrierung. Dieser Satz klingt zunächst selbstverständlich. In der UN-Kinderechtskonvention ist dieses Recht auch verankert. Die Ausstellung einer Geburtsurkunde oder eines beglaubigten Geburtsregisterauszuges ohne einschränkende Zusätze ist dabei für das gesamte weitere Leben aller in Deutschland geborenen Kinder mit Blick auf ihre Teilhabechancen eine wesentliche Weichenstellung. Eine Vielzahl staatlicher und nichtstaatlicher Leistungen, wie etwa die medizinische Versorgung oder die Kinderbetreuung, setzen eine Geburtenregistrierung voraus.

Die Aufenthaltssicherung, Einbürgerung, aber auch Eheschließung, Geburtsregistrierung wiederum eigener Nachkommen und Weitergabe des Namens an diese hängt von der gesicherten Identitätsklärung ab, über welche eine Geburtsurkunde Beweis führt, nicht jedoch der beglaubigte Geburtsregisterauszug mit einschränkenden Zusätzen. Die Problematik der ungeklärten Identität und damit einhergehend fehlender Geburtsurkunden kann sich daher über mehrere Generationen fortsetzen.

Aus der Beratungspraxis erreichen mich regelmäßig Berichte über die Probleme Ratsuchender, erforderliche Nachweise beizubringen, die zeigen, dass eine erhebliche Anzahl von Kindern von der Problematik betroffen ist. Es ist davon auszugehen, dass in der Folge der Fluchtmigration

der letzten Jahre die Zahl der Fälle, in denen die Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit an ihre Grenzen gestoßen ist, erheblich zugenommen hat und weiter zunehmen wird.

Als Berliner Beauftragte für Integration und Migration setze ich mich für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in Berlin von Anfang an ein.

Das Willkommenszentrum - die Beratungsstelle der Beauftragten - hat in Zusammenarbeit mit dem Verein JUMEN e. V. und mit der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport als Hilfestellung diese Handreichung erarbeitet. Ziel ist es, praxisorientiertes Wissen zu vermitteln. Berater*innen und Ratsuchende werden damit auf dem Weg zur Erlangung der Geburtsurkunde oder eines beglaubigten Geburtsregisterauszuges ohne einschränkende Zusätze unterstützt.

Ich wünsche viel Erfolg für die Beratung!



Katarina Niewiedzial

Beauftragte des Berliner Senats für Integration und Migration

EINLEITUNG	8
I. Aufgabe und Befugnis der Standesbeamt*innen bei der Geburt	10
II. Das Beurkundungsverfahren	11
1. Anzeige der Geburt	11
1.1 Anzeige durch Einrichtungen	11
1.2 Anzeige durch Personen	12
2. Nachweise bei Anzeige der Geburt	15
2.1 Übersetzung ausländischer Urkunden	16
2.2 Legalisation/Apostille/Urkundenüberprüfung	17
3. Eintragungen und Angaben	18
3.1 Namensführung	19
3.2 Abstammung des Kindes	22
(1) Ehe als Anknüpfungspunkt für die Vaterschaft	22
(2) Vaterschaftsanerkennung und Vaterschaftsfeststellung	26
(3) Exkurs: Missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft	28
(a) Aussetzung des Beurkundungsverfahrens	28
(b) Prüfverfahren der Ausländerbehörde	29
3.3 Staatsangehörigkeit	33
3.4 Klärung der Identität der Eltern	34
3.5 Praxishinweis	37
4. Fehlen von öffentlichen Urkunden	38
4.1 Zumutbare Maßnahmen zur Beschaffung von Dokumenten	39
4.2 Privaturkunde und Versicherung an Eides statt	41
5. Beurkundung der Geburt im Geburtenregister	45
5.1 Prüfpflicht der Standesbeamt*innen und Beweiskraft der Urkunden	46
5.2 Mitwirkungspflicht der Eltern und Kosten	48
5.3 Beurkundung im Geburtenregister mit einem erläuternden Zusatz	49
5.4 Zurückstellung der Beurkundung	50
5.5 Schaubild: Beurkundung einer Geburt - auszustellende Dokumente, ihre rechtlichen Wirkungen und Nutzungsmöglichkeiten	52

III. Berichtigung des Geburtenregistereintrags und das gerichtliche Verfahren	53
1. Berichtigung durch das Standesamt, § 47 PStG	53
1.1 Offenkundige Schreibfehler	53
1.2 Öffentliche Urkunden oder eigene Ermittlungen als Berichtigungsgrundlage ...	54
1.3 Berichtigungsgrundlagen nach § 47 Abs. 1 S. 3 PStG	54
2. Das gerichtliche Verfahren, §§ 48, 49 PStG	56
2.1 Anweisungen an das Standesamt, § 49 PStG	56
2.2 Berichtigungsverfahren, § 48 PStG	57
2.3 Verfahren	59
2.4 Kosten.....	60
2.5 Rechtsmittel	61
IV. Aufenthaltsrechtliche Aspekte.....	62
1. Aufenthaltsstatus des Kindes.....	62
1.1 Aufenthaltsrecht des Kindes	62
1.2 Identität des Kindes	65
Exkurs: § 73 AsylG - Widerruf der Anerkennung der Asylberechtigung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	66
1.3 Verfahren	67
2. Abgeleiteter Aufenthaltsstatus eines Elternteils.....	68
2.1 Zuständigkeit	68
2.2 Vor der Geburt.....	70
2.3 Mögliche Aufenthaltsrechte oder Duldungsgründe	71
2.3.1 Erfordernis des Visumsverfahrens	72
2.3.2 Schutzwürdige familiäre Lebensgemeinschaft	74
V. Einbürgerungsrechtliche Aspekte	76
1. Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit.....	76
2. Weitere einbürgerungsrechtliche Hinweise	78
VI. Beantragung von Leistungen und Zugang zur Krankenversicherung.....	80
1. Krankenversicherung	80
2. Existenzsichernde Leistungen.....	81
3. Elterngeld und Kindergeld	83

4. Leistungsbezug von Eltern mit abgeleitetem Aufenthaltsrecht	84
5. Mögliche Vorgehensweisen bei Antragsablehnung oder Untätigkeit	85
5.1 Keine Entscheidung über den Antrag	86
5.2 Ablehnung des Antrags	86
ANHANG: PRAXISBEISPIELE AUS BERLIN	87
Anhang 1	87
Anhang 2	88
Anhang 3	89
Anhang 4	90
Anhang 5	92
Anhang 6	93
GLOSSAR	94
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	99
LITERATURVERZEICHNIS	102

EINLEITUNG

Die Ausstellung einer Geburtsurkunde ist für alle in Deutschland geborenen Kinder eine wesentliche Weichenstellung mit Blick auf Teilhabechancen für ihr gesamtes weiteres Leben. Eine Vielzahl staatlicher Leistungen sowie sonstige Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge, wie etwa die medizinische Versorgung oder die Kinderbetreuung, setzen den Nachweis der Geburtenregistrierung voraus. Gleichzeitig ist die Geburtsurkunde ein zentrales Dokument, um die eigene Identität nachzuweisen, und ihr Besitz ist damit regelmäßig notwendige Bedingung für wichtige Schritte im Leben, wie die Aufenthaltssicherung, Einbürgerung, aber auch Eheschließung, Dokumentation wiederum eigener Nachkommen und Weitergabe des Namens an diese. Die Problematik fehlender Geburtsurkunden kann sich dabei über mehrere Generationen fortsetzen.

§ 33 Personenstandsverordnung (PStV) legt fest, welche Nachweise dem Standesamt bei der Anzeige der Geburt eines Kindes vorzulegen sind. Hierzu gehören u. a. der Personalausweis bzw. der Reisepass und die Geburtsurkunden der Eltern sowie bei verheirateten Eltern ihre Eheurkunde. Auf diese Weise können die Angaben über die Identität der Eltern überprüft werden. Stoßen die Eltern bei der Beschaffung der erforderlichen Dokumente auf Probleme, wirkt sich dies unmittelbar auf die Ausstellung der Geburtsurkunde für das Kind aus. Es ist davon auszugehen, dass in der Folge der Fluchtmigration der letzten Jahre die Zahl der Fälle, in denen die Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit an Grenzen gestoßen ist, erheblich zugenommen hat. Die Gründe dafür können vielfältig sein.

Die Registrierung der Geburt ist als eigenes Recht des Kindes in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Die Kinderrechtskonvention ist Teil der deutschen Rechtsordnung. Art. 7 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention legt unter anderem fest, dass ein Kind unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen ist. Die

Registrierung dient der Identifizierung Neugeborener und ist Voraussetzung für die Wahrnehmung weiterer Rechte.

Die vorliegende Handreichung möchte eine Hilfestellung für die Praxis geben. Sie stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen dar und erläutert anhand von Beispielen mögliche Lösungswege. Nicht immer gibt es dabei ein „Patentrezept“. Jeder Einzelfall ist anders. Es wird auch Fragestellungen geben, die diese Handreichung nicht beantworten kann und zu der es noch keine etablierte Rechtsprechung gibt. Vielen Fällen liegen multikomplexe Fragestellungen zugrunde, die eine sorgfältige Abwägung darüber erfordern, welche Schritte im Einzelfall sinnvoll sind. Grundsätzlich sollte eine Beratung möglichst frühzeitig schon während der Schwangerschaft erfolgen, so dass mögliche Probleme rechtzeitig identifiziert und Lösungsstrategien erarbeitet werden können.

Die Handreichung gliedert sich in sechs Abschnitte. Zunächst wird auf Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes (I.) sowie den Ablauf des Beurkundungsverfahrens von der Geburt des Kindes bis zur Beurkundung durch das Standesamt (II.) eingegangen. Die Möglichkeiten der Berichtigung eines Geburtsregistereintrags sowie das gerichtliche Verfahren werden unter III. erläutert. IV. befasst sich mit aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen. Unter V. werden einbürgerrechtliche Aspekte erörtert. Hinweise im Zusammenhang mit der Beantragung von Leistungen und dem Zugang zur Krankenversicherung finden sich im Kapitel VI.

I. Aufgabe und Befugnis der Standesbeamt*innen bei der Geburt

Die Beurkundungen im Geburtenregister sowie die Ausstellung einer Geburtsurkunde ist Aufgabe der Standesämter.¹ In jedem Berliner Bezirk gibt es ein Standesamt; zu finden unter <https://www.berlin.de/standesamt/standesaemter-in-berlin/>.

Für die Ausstellung der Geburtsurkunde ist immer das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde (§§ 18 Abs. 1 S. 1, 55 Abs. 1 Nr. 4, 59 PStG). Der Wohnsitz oder die Meldeadresse der Eltern ist nicht entscheidend. Das Standesamt I (<https://www.berlin.de/lab0/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/>) in Berlin ist organisatorisch der Landesebene zugeordnet und unter bestimmten Voraussetzungen hilfsweise für im Ausland geborene Kinder deutscher Staatsangehörigkeit (Auslandsgeburten) zuständig.

Die Beurkundungen werden nur von hierzu bestellten Standesbeamt*innen vorgenommen (§ 2 Abs. 1 S. 1 PStG). Dabei sind die Standesbeamt*innen nicht an Weisungen gebunden (§ 2 Abs. 2 PStG). Das heißt, weder Dienstvorgesetzte noch die Aufsichtsbehörde haben das Recht, Standesbeamt*innen Weisungen hinsichtlich ihrer Amtshandlungen zu erteilen oder Aufgaben an sich zu ziehen.² Allerdings unterliegen die Amtshandlungen der richterlichen Kontrolle, wie unter III. noch erläutert werden wird.

¹ § 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 2, § 21 PStG sowie § 55 Abs. 1 Nr. 4 PStG.

² Deutscher BT, Gesetzesbegründung zu Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz - PStRG), BT-Drs. 16/1831, S.29.

II. Das Beurkundungsverfahren

Der Ablauf des Beurkundungsverfahrens gliedert sich in mehrere Schritte. Zunächst ist die Geburt beim Standesamt anzuzeigen. Das Standesamt beurkundet sodann die Geburt im Personenstandsregister (Geburtenregistrierung). Im Rahmen der Geburtsanzeige müssen die Eltern des Kindes verschiedene Dokumente vorlegen. Sind die Dokumente vollständig, können nach der Beurkundung der Geburt im Geburtenregister aus diesem Register entsprechende Geburtsurkunden ausgestellt werden. Sind die Dokumente unvollständig, wird je nach Lage des Einzelfalls die Beurkundung bis zur Vervollständigung der Dokumente zurückgestellt oder es erfolgt - wenn dem Standesamt keine geeigneten Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes vorgelegt werden können - eine Beurkundung mit einem erläuternden Zusatz. Im letzteren Fall kann im Anschluss nur ein beglaubigter Registerausdruck ausgestellt werden (vgl. § 35 Abs. 1 S. 2 PStV), aber keine Geburtsurkunde. Ein beglaubigter Registerausdruck ist nach der Definition des Personenstandsgesetzes allerdings auch eine Personenstandsurkunde (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 PStG), der Beweiskraft zukommt (vgl. § 54 Abs. 2 i. V. m. § 54 Abs. 1 PStG).

1. Anzeige der Geburt

Wenn ein Kind in Deutschland geboren wird, muss die Geburt zwingend bei dem zuständigen Standesamt innerhalb von einer Woche angezeigt werden. Der Verstoß gegen die Anzeigepflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und kann ein Bußgeld zur Folge haben (§ 70 Abs. 2 und 3 PStG).

1.1 Anzeige durch Einrichtungen

Kommt das Kind in einem Berliner Krankenhaus oder Geburtshaus zur Welt, ist der Träger dieser Einrichtung verpflichtet, die Geburt schriftlich anzuzeigen (§ 20 Satz 1 PStG).

Dies erfolgt durch eine Geburtsanzeige oder (bei Hausgeburten) durch eine sog. Geburtsbescheinigung. Einheitliche Formulare für die

Geburtsanzeige/Geburtsbescheinigung gibt es in Berlin nicht. In der Regel werden Daten wie Name des Kindes, Geschlecht, Gewicht, Länge, Geburtsdatum, Geburtszeit sowie Name und Adresse der Mutter oder der Eltern eingetragen.

Üblicherweise erhalten die Eltern, deren Kind im Krankenhaus geboren wurde, die Geburtsanzeige nicht, da sie unmittelbar an das Standesamt versandt wird. Auf Wunsch soll sie aber in Kopie ausgehändigt werden. Die Geburtsbescheinigung kann, wie unter VI. aufgezeigt wird, insbesondere beim Sozialleistungsbezug als Nachweis der Geburt des Kindes dienen.

Angaben, die diese Institutionen mangels Kenntnis nicht machen können, müssen durch die Eltern gegenüber dem Standesamt ergänzt werden (§ 20 S. 3 i. V. m. § 19 PStG). Die Eltern können in der Regel bereits vor der Geburt die für die Geburtenregistrierung erforderlichen Dokumente in der Geburtseinrichtung abgeben. Wie die Einrichtung konkret verfährt, kann in einem Vorgespräch bei der Auswahl des Krankenhauses bzw. Geburtshauses geklärt werden. In jedem Fall ist es sinnvoll, die erforderlichen Dokumente für die Geburt bereit zu halten. Das Krankenhaus bzw. das Geburtshaus leitet diese Unterlagen sowie die Geburtsbescheinigung dann nach der Geburt des Kindes an das Standesamt weiter. Einige Kliniken haben besondere Stellen für standesamtliche Angelegenheiten sogar direkt vor Ort. Sind alle Unterlagen vollständig, erhalten die Eltern die Geburtsurkunde per Post oder es wird eine Benachrichtigung versandt, dass die Geburtsurkunde abgeholt werden kann. Sind die Unterlagen nicht vollständig oder besteht weiterer Klärungsbedarf, ist eine Vorsprache der Eltern beim Standesamt notwendig.

1.2 Anzeige durch Personen

Greift keiner der in § 20 PStG genannten Fälle, ist jeder sorgeberechtigte Elternteil zur mündlichen oder schriftlichen Anzeige der Geburt verpflichtet (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, § 19 S. 1 Nr. 1 PStG). Wenn die Eltern verhindert sind, ist jede andere Person, die bei der Geburt

zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist, zur Anzeige verpflichtet (§ 19 S. 1 Nr. 2 PStG).

Bei einer Hausgeburt stellen Hebammen, Geburtshelfer*innen oder Ärzt*innen eine Geburtsbescheinigung aus. Diese muss dann von den Eltern zum Zwecke der Geburtsanzeige zusammen mit allen weiteren erforderlichen Dokumenten dem Standesamt vorgelegt werden.

Die Berliner Standesämter verlangen in der Regel eine persönliche Vorsprache. Während der Corona-Pandemie konnten meist nach telefonischer Rücksprache die notwendigen Unterlagen entweder eingescannt und per Mail versendet oder postalisch an das zuständige Standesamt gesendet werden. Über die mündliche Anzeige wird eine Niederschrift aufgenommen (§ 6 Abs. 1 PStV). Diese hilft ggf. bei späteren Berichtigungsverfahren, denn sie kann Aufschluss darüber geben, welche Angaben und Erklärungen abgegeben wurden.³

Wenn ein Elternteil die deutsche Sprache nicht (ausreichend) versteht, muss ein*e Dolmetscher*in hinzugezogen werden, es sei denn, die*der Standesbeamte*in beherrscht die jeweilige Sprache (§ 2 Abs. 2 S. 1 PStV). Die dolmetschende Person hat gegenüber der*dem Standesbeamte*in eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass er*sie treu und gewissenhaft übertragen wird. Ist die dolmetschende Person bereits vereidigt, genügt die Berufung auf diesen Eid (§ 2 Abs. 2 S. 2 und 3 PStV). Grundsätzlich reicht auch ein*e Sprachmittler*in aus, wenn er*sie im Termin eine Versicherung an Eides statt abgibt. Allerdings sollte sichergestellt sein, dass die dolmetschende Person tatsächlich ausreichend gut Deutsch sowie die zu übersetzende Sprache beherrscht, damit die Eltern alle für die Beurkundung notwendigen Vorgänge auch tatsächlich verstehen.

Die Niederschrift soll auch in der weiteren Sprache vorgelesen werden. Dass dies geschehen ist, ist am Schluss der Niederschrift anzugeben und die Niederschrift ist von

³ Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 9 Rn. 16.

dem*der Dolmetscher*in zu unterschreiben (§ 2 Abs. 3 PStV). Der*die Dolmetscher*in bekundet mit der Unterschrift die gewissenhafte Übersetzung.

2. Nachweise bei Anzeige der Geburt

Nach § 9 Abs. 1 PStG werden Eintragungen in den Personenstandsregistern auf Grund von Anzeigen, Anordnungen, Erklärungen, Mitteilungen und eigenen Ermittlungen des Standesamts sowie von Einträgen in anderen Personenstandsregistern, Personenstandsurkunden oder sonstigen öffentlichen Urkunden vorgenommen. Einträge in anderen Personenstandsregistern umfassen dabei sowohl die Personenstandsregister des Standesamtes, das die Beurkundung vornehmen soll, als auch alle von anderen deutschen Standesämtern geführten Personenstandsregister. Personenstandsregister sind neben dem Geburtenregister das Eheregister, das Lebenspartnerschaftsregister und das Sterberegister (§ 3 Abs. 1 PStG). Haben die Eltern des Kindes in Deutschland geheiratet, können einzelne Identitätsmerkmale auf Grund der Beurkundung im Eheregister und damit auch in der Heiratsurkunde feststehen, wenn sich die vorgelegte Urkunde der Person, die sie für sich in Anspruch nimmt, eindeutig zuordnen lässt.

Öffentliche Urkunden sind Urkunden, die von einer Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet wurden (§ 415 Abs. 1 ZPO, das sind zum Beispiel: Notar*innen, Standesbeamte*innen oder Urkundspersonen beim Jugendamt). Dazu zählen alle Personenstandsurkunden (§ 55 Abs. 1 PStG) wie die Geburts- oder Heiratsurkunde, aber auch die Vaterschaftsanerkennung oder die Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Inländische öffentliche Urkunden (also alle öffentlichen Urkunden, die in Deutschland errichtet wurden) tragen die Vermutung der Echtheit in sich (§ 437 Abs. 1 ZPO).

§ 33 PStV benennt die Nachweise, die bei der Anzeige einer Geburt durch das Standesamt verlangt werden sollen:

- wenn die Eltern verheiratet sind: ihre Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister sowie ihre Geburtsurkunden, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt der Eltern nicht aus der Eheurkunde ergeben

- wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind: die Geburtsurkunde der Mutter und, falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde, die Erklärungen hierüber und die Geburtsurkunde des Vaters sowie ggf. die Sorgeerklärungen
- Personalausweise, Pässe oder ein anderes anerkanntes Passersatzpapier der Eltern
- bei mündlicher Anzeige: eine von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger ausgestellte Bescheinigung über die Geburt, soweit sie bei der Geburt zugegen waren („Geburtsbescheinigung“)

Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis der Angaben erforderlich ist (§ 33 S. 3 PStV). Gleichzeitig ist zu beachten, dass es sich bei § 33 PStV nur um eine Soll-Vorschrift handelt. Es ist also nicht von vornherein ausgeschlossen, den Identitätsnachweis auch auf andere Weise als durch Vorlage eines gültigen oder erst kürzlich abgelaufenen Nationalpasses zu führen.⁴

Ist zudem die Beschaffung öffentlicher Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, können auch andere Urkunden als Grundlage der Beurkundung dienen (§ 9 Abs. 2 S. 1 PStG). Ist auch dies nicht möglich, kann die Versicherung an Eides statt der Betroffenen oder anderer Personen zum Nachweis dienen (§ 9 Abs. 2 S. 2 PStG) - vgl. dazu 3.

2.1 Übersetzung ausländischer Urkunden

Ausländische Urkunden müssen durch eine*n im Inland öffentlich beeidigte*n oder anerkannte*n Dolmetscher*in übersetzt werden (§ 2 Abs. 1 PStV).⁵

Dies ist nicht erforderlich, wenn:

⁴ KG, StAZ 2006, S. 13 f.; Beschluss vom 7. März 2013, 1 W 160/12, juris.

⁵ Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 9 Rn. 35.

- es sich um eine internationale Urkunde nach dem Übereinkommen vom 08.09.1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus den Personenstandsbüchern handelt,⁶ oder
- die Urkunde von einer Behörde eines Mitgliedsstaates der EU ausgestellt und mit einem mehrsprachigen Übersetzungshilfeformular nach der ApostillenVO-EU 2016/1191 vom 06.07.2016⁷ versehen ist.⁸

2.2 Legalisation/Apostille/Urkundenüberprüfung

Sollen ausländische öffentliche Urkunden in Deutschland verwendet werden, kann die Legalisation der Urkunde erforderlich sein. Legalisation heißt Bestätigung der Echtheit der Urkunde durch die diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in demjenigen Land, aus dem die Urkunde stammt. Ausländische öffentliche Urkunden gelten als echt, wenn sie mit einer Legalisation (§ 438 Abs. 2 ZPO) versehen sind.

Eine Legalisation ist entbehrlich, wenn gemäß dem Haager Übereinkommen⁹ eine Apostille genügt. Darunter versteht man die Bestätigung der Echtheit der Urkunde durch die hierfür zuständige Behörde des Herkunftslandes, eine Beteiligung der deutschen Botschaft ist dann nicht erforderlich. Für Angehörige der Vertragsstaaten¹⁰ des Haager Übereinkommens reicht zum Beweis der Echtheit der Urkunde die mit einer Apostille versehene Urkunde, sofern Deutschland keinen Einspruch gegen den Beitritt eines bestimmten Staates zum Haager Apostille-Übereinkommen eingelegt hat.

⁶ BGBl. Teil II, 1997, Nr. 14, S. 775 ff.

⁷ ABl. EU Nr. L200 vom 26.07.2016, S. 1 ff.

⁸ Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 9 Rn. 35.

⁹ Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961; BGBl Teil II, 1965, Nr. 22, S. 876 ff.

¹⁰ Die Liste ist online abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/-/2570832> (zuletzt abgerufen am 16.02.2023).

Ferner ist die Legalisation nicht erforderlich, wenn sie durch völkerrechtliche Vereinbarung oder bilaterale völkerrechtliche Verträge ausgeschlossen ist.¹¹ So sind innerhalb der Europäischen Union bestimmte, von Behörden eines anderen EU-Mitgliedstaates ausgestellte öffentliche Urkunden von der Legalisation oder Apostillierung befreit (Art. 2 Verordnung (EU) 2016/1191).¹²

In einigen Ländern gilt das Urkundenwesen als so unsicher, dass weder die Erteilung einer Apostille noch eine Legalisation möglich sind. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, eine Urkundenüberprüfung durch die Deutsche Botschaft im Herkunftsland im Wege der Amtshilfe durchführen zu lassen. Die Botschaft beauftragt für derartige Urkundenüberprüfungen Vertrauensanwält*innen vor Ort. Alleine der Umstand, dass in einem Herkunftsland kein sicheres Urkundenwesen besteht, reicht jedoch nicht aus, die Beweiswirkung eines Nationalpasses in Frage zu stellen.¹³

Ein guter Überblick, für welche Länder weltweit eine Legalisation oder eine Apostille erteilt wird bzw. für welche Länder es Befreiungen gibt, wo hingegen eine Urkundenüberprüfung erforderlich sein kann und welche Dokumente vorzulegen sind, findet sich auf der Website des Auswärtigen Amtes.¹⁴

3. Eintragungen und Angaben

Registereinträge bestehen aus einem urkundlichen Teil (Haupteintrag und Folgebeurkundungen) und einem Hinweisteil. § 21 Abs. 1 PStG legt fest, welche Eintragungen in das Geburtenregister vorgenommen werden. Dies sind Vornamen und

¹¹ Vgl. Informationen des Auswärtigen Amtes zum internationalen Urkundenverkehr, online abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718> (zuletzt abgerufen am 16.02.2023).

¹² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R1191&from=DE> (zuletzt abgerufen am 16.02.2023).

¹³ OLG Hamm, Beschluss vom 20.01.2021, 15 W 68/20, juris, Rn. 27.

¹⁴ Vgl. Informationen des Auswärtigen Amtes zum internationalen Urkundenverkehr, online abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718> (zuletzt abgerufen am 16.02.2023).

der Geburtsname des Kindes, der Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt, das Geschlecht des Kindes, die Vornamen und die Familiennamen der Eltern sowie ihr Geschlecht. Hinweise ergänzen den Registereintrag und stellen den Zusammenhang zwischen verschiedenen Beurkundungen her, die dieselbe Person, deren Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder betreffen. § 21 Abs. 3 PStG regelt die Hinweise zum Geburtseintrag, beispielsweise in Nummer 4 auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (siehe auch § 27 Abs. 1 und 4 PStG). Der Geburtseintrag beweist die Geburt und die darüber gemachten näheren Angaben (§ 54 Abs. 1 S. 1 PStG). Die Beweiskraft erstreckt sich nicht auf die Hinweise (§ 54 Abs. 1 S. 2 PStG).

§ 59 PStG enthält die in die Geburtsurkunde aufzunehmenden Angaben, die weitgehend den oben genannten Angaben entsprechen. Für die Geburtsurkunde gilt der Grundsatz, dass nur solche Angaben aufgenommen werden dürfen, die sich aus dem Haupteintrag oder Folgebeurkundungen im Geburtenregister ergeben.¹⁵ Die Geburtsurkunde hat dieselbe Beweiskraft wie die Beurkundung im Geburtenregister (§ 54 Abs. 2 PStG).

3.1 Namensführung

Im Geburtenregister wird der Geburtsname des Kindes beurkundet, § 21 Abs. 1 Nr. 1 PStG.

Die §§ 1616 bis 1618 BGB regeln die Namensführung des Kindes nach deutschem Recht. Entscheidend ist danach, ob die Eltern einen gemeinsamen Namen führen und wie das Sorgerecht für das Kind ausgestaltet ist.

Führen die verheirateten Eltern einen Ehenamen (§ 1355 BGB), erhält das Kind diesen Namen als Geburtsnamen (§ 1616 BGB). Dies gilt zunächst auch dann, wenn der Ehemann nicht der biologische Vater des Kindes ist (sog. Rechtliche Vaterschaft), bis die

¹⁵ Gaaz/Bornhofen/Lammers, Personenstandsgesetz Handkommentar, § 59 Rn. 5.

Vaterschaft rechtskräftig angefochten wurde oder im Fall einer Anerkennung nach § 1599 Abs. 2 BGB.

Beispielfall 1: Eine Frau ist getrennt von ihrem Ehemann und trägt den gemeinsamen Ehenamen. Sie erwartet nun ein Kind mit einem neuen Partner.

Im Fall 1 wird zunächst der gemeinsame Ehe name der Frau und ihres Ehemannes als Geburtsname des Kindes beurkundet. Erst nach erfolgter Anfechtung, Feststellung bzw. Anerkennung der Vaterschaft können Mutter und biologischer Vater den Namen neu bestimmen. Auf Antrag erhält das Kind den Namen der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt (§ 1617b Abs. 2 BGB).

Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen das Sorgerecht gemeinsam zu, bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes durch entsprechende Erklärung (§ 1617 Abs. 1 S. 1 BGB). Sie können dabei zwischen dem Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, frei wählen. Gibt es schon ältere Geschwisterkinder, gilt der bereits festgelegte Nachname (§ 1617 Abs. 1 S. 3 BGB). Wird die gemeinsame Sorge erst nach der Geburt begründet, kann der Name des Kindes binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden (§ 1617b Abs. 1 BGB). Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt (§ 1617a BGB). Der Elternteil, dem die alleinige Sorge zusteht, kann dennoch den Namen des anderen Elternteils für das Kind bestimmen, wenn dieser einwilligt (§ 1617a Abs. 2 BGB).

Beispielsfall 2: Die Eltern sind verheiratet und eine Heiratsurkunde aus dem Herkunftsland liegt vor. Das Standesamt betrachtet die Ehe als wirksam geschlossen, allerdings wird der Name des Vaters mit dem Zusatz „Namensführung nicht nachgewiesen“ beurkundet, da das Standesamt die Identität des Vaters mangels vorliegenden Passes als nicht geklärt ansieht. Die Eltern haben unterschiedliche Nachnamen. Sie wollen nach dem Namensrecht ihres Heimatrechts den Nachnamen des Vaters für das Kind eintragen lassen. Dies verweigert das Standesamt unter Verweis auf die nicht feststehende Identität des Vaters.

Die Namensbestimmung ist auch bei ungeklärter Namensführung des Elternteils, dessen Name bestimmt wird, zulässig. Der von den Eltern bestimmte Name ist dann mit dem Zusatz „Namensführung nicht nachgewiesen“ zu beurkunden.¹⁶ Hier ist dann ein beglaubigter Registerausdruck auszustellen (§ 35 Abs. 1 S. 2 PStV).

Alle Erklärungen zur Namensführung müssen gegenüber dem Standesamt abgegeben werden. Bei nachträglichen Änderungen des Nachnamens gilt außerdem: Hat das Kind bereits das 5. Lebensjahr vollendet, braucht es dessen Einwilligung (§ 1617b BGB) oder bei Namensänderung der Eltern dessen Anschließerkklärung (§ 1617c BGB) und alle Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. Eine öffentliche Beglaubigung zur Namensführung des Kindes kann durch einen Notar (§ 129 BGB) oder das Standesamt (§ 45 Abs. 1, 2 PStG) erfolgen.

Im Grundsatz unterliegt der Name einer Person dem Recht des Staates, dem die Person angehört (Art. 10 Abs. 1 EGBGB). Hat zumindest ein Elternteil (auch) eine ausländische Staatsangehörigkeit, kann die*der Inhaber*in der elterlichen Sorge bestimmen, ob das Kind den Namen nach dem Recht des Staates, dem ein Elternteil angehört, oder nach

¹⁶ BGH, Beschluss vom 03.02.2021, XII ZB 391/19, Rn. 16; KG Berlin, Beschluss vom 04.01.2018, 1 W 190-191/17.

deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, erhalten soll (Art. 10 Abs. 3 EGBGB). Sind die Eltern anerkannte Flüchtlinge, richtet sich das Namensrecht nach deutschem Recht (Art. 12 GFK).

3.2 Abstammung des Kindes

Ein Kind stammt von der Frau ab, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Vater eines Kindes ist der Mann der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 BGB). Im Zusammenhang mit der Vaterschaft ergeben sich eine Reihe von Fragen, die im folgenden Abschnitt näher erläutert werden.

(1) Ehe als Anknüpfungspunkt für die Vaterschaft

Artikel 19 Absatz 1 EGBGB bestimmt, welches Recht für die Abstammung des Kindes von seinen Eltern anwendbar ist. Dabei enthält die Norm drei Anknüpfungsmöglichkeiten, die zur Ermittlung der maßgeblichen Rechtsordnung alternativ herangezogen werden können. Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 EGBGB unterliegt die Abstammung eines Kindes dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Aufenthaltsstatut). Sie kann gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EGBGB im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staates bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört (Personalstatut), oder, wenn die Mutter verheiratet ist, gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 EGBGB nach dem Recht, dem die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe bei der Geburt nach Art. 14 Abs. 1 EGBGB unterliegen (Ehewirkungsstatut). Das Personalstatut und das Ehewirkungsstatut sind dem Aufenthaltsstatut grundsätzlich gleichwertige Zusatzanknüpfungen.¹⁷ Das heißt die drei Anknüpfungspunkte sind gleichrangig. Nach dem Günstigkeitsprinzip kommt dasjenige Recht zur Anwendung, das für das Kindeswohl

¹⁷ BGH, Beschluss vom 20. April 2016 - XII ZB 15/15, Rn. 28.

günstiger ist.¹⁸ Das heißt, es ist stets die Rechtsordnung anzuwenden, die dem Kind am schnellsten einen weiteren rechtlichen Elternteil verschafft.¹⁹

Zu beachten ist, dass bei anerkannten Flüchtlingen deutsches Recht gilt (Art. 12 GFK).

Nach deutschem Recht ist der Familienstand der Eltern Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Vaterschaft (vgl. § 1592 BGB).

Die Prüfung der Standesbeamt*innen umfasst:

- a) ob die Mutter verheiratet ist
- b) wenn ja, ob die Ehe wirksam ist
- c) wenn nein, ob die Vaterschaft anerkannt bzw. gerichtlich festgestellt wurde

Ist die Mutter verheiratet, gilt der Ehemann als (rechtlicher) Vater des Kindes (§ 1592 Nr. 1 BGB) und wird als solcher beurkundet.²⁰ Diese Regelung gilt ausnahmsweise nicht, wenn das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird, der biologische Vater die Vaterschaft anerkennt und der Ehemann dem zustimmt (§ 1599 Abs. 2 BGB). Die Anerkennung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses erfolgen. Wirksam wird die Anerkennung frühestens mit Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses.

Im Beispielfall 1 (S. 10) müsste die Mutter bereits während der Schwangerschaft die Scheidung bei einem deutschen Gericht beantragen, der biologische Vater die Vaterschaft anerkennen und der Ehemann zustimmen, damit der biologische Vater ab Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses als Vater des Kindes gilt.

Zum Nachweis einer bestehenden Ehe muss die Eheurkunde vorgelegt werden.

Ausländische Urkunden müssen in der Regel übersetzt werden und bedürfen einer Legalisation (vgl. 2.1 und 2.2). Außerdem prüft die*der Standesbeamt*in, ob eine

¹⁸ Palandt, 79. Aufl., § 19 EGBGB Rn 26.

¹⁹ AG München, Beschluss vom 30. Juni 2021 - 528 F 12176/20 -, juris, Rn. 13.

²⁰ Vgl. dazu auch Beispielfall 1 (S. 16).

wirksame Ehe vorliegt. Geprüft wird dabei das Vorliegen der formalen (zum Beispiel Trauung durch ordnungsgemäß zur Trauung ermächtigte Person) und materiellen Voraussetzungen.²¹ Die Voraussetzungen der Eheschließung richten sich in der Regel nach dem Heimatrecht der Ehegatten (Art. 13 EGBGB).

Eine nach ausländischem Recht geschlossene Ehe ist unwirksam, wenn sie gegen den „ordre public“²² verstößt (Art. 6 EGBGB). Das bedeutet, die Eheschließung ist mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar.²³

Beispielsfall 3: Das Standesamt betrachtet die im Ausland geschlossene Ehe der Eltern des nun im Inland geborenen Kindes als nicht wirksam geschlossen.

Im Beispielsfall 3 gilt die Mutter des Kindes als nicht verheiratet, da das Standesamt die Eheschließung nicht anerkennt. In der Folge muss der (mutmaßliche) Ehemann die Vaterschaft anerkennen, um seine rechtliche Vaterschaft zu begründen.

Es besteht die Möglichkeit, ausländische Entscheidungen in Ehesachen, d. h. Eheschließungen (sofern es sich dabei um Entscheidungen handelt, z. B. gerichtliche Eheschließungsbeschlüsse) und Ehescheidungen, durch die Landesjustizverwaltung (in Berlin die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung) gemäß § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) anerkennen zu lassen. Das Standesamt nimmt den Antrag auf und leitet diesen weiter.

²¹ BGH XII ZB 200/87, juris Rn. 6.

²² Vgl. OLG Zweibrücken, StAZ 2011, 371, juris, Rn. 7; Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 34 Rn. 16.

²³ Zur Prüfung von Scheidungsurkunden siehe Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 18 Rn. 23 sowie § 9 Rn. 46; zur Anerkennung einer ausländischen Entscheidung (hier: Ehescheidung) ist § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG einschlägig.

Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet, gilt derjenige als Vater, der die Vaterschaft anerkannt hat bzw. dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 Nr. 2 bzw. Nr. 3 BGB). Dabei sieht das Gesetz nicht vor, dass im Falle einer Vaterschaftsanerkennung ein Nachweis darüber zu erbringen ist, dass die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet war.²⁴ Eine Aufforderung, weitere Nachweise über eine im Ausland nicht bestehende Ehe vorzulegen, kommt allenfalls in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Eheschließung vorliegen. Dies kann der Fall sein, wenn die konkreten Umstände das bewusste Verschweigen einer zum Zeitpunkt der Geburt bestehenden Ehe möglich erscheinen lassen.²⁵ Allein die rein theoretische Möglichkeit einer Ehe der Kindesmutter ist nicht geeignet hinreichende Zweifel zu begründen.²⁶ Berechtigte Zweifel sah das Oberlandesgericht München in einem Fall gegeben, in dem die Betroffene in anderen Verfahren abweichende Angaben zu ihrer Identität und zum Familienstand gemacht hatte.²⁷ Das Oberlandesgericht Oldenburg hat dagegen in einer Entscheidung klargestellt, dass allein der Umstand, dass die Identität der Mutter nicht nachgewiesen ist, derartige Zweifel nicht begründen kann.²⁸

Standesbeamt*innen sind zur Nachprüfung von Angaben, deren Richtigkeit sie begründet anzweifeln, verpflichtet. Zu diesem Zweck können Rückfragen bei anderen Behörden getätigt sowie die Akten der betroffenen Person beigezogen werden.²⁹ Lassen sich die berechtigten Zweifel nicht ausräumen, kann die Vorlage einer Ledigkeitsbescheinigung gefordert werden. Diese wird von den Behörden des Herkunftslandes ausgestellt.

²⁴ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.07.2013, 11 Wx 35/13, Rn. 21.

²⁵ OLG München, Beschluss vom 23.07.2008, 31 Wx 37/08, Rn. 13.

²⁶ OLG Hamm, Beschluss vom 20.01.2021, 15 W 68/20, juris, Rn. 36.

²⁷ OLG München, Beschluss vom 23.07.2008, 31 Wx 37/08, Rn. 14.

²⁸ OLG Oldenburg, Beschluss vom 30.01.2020, 12 W 63/19, juris, Rn. 11.

²⁹ OLG München, Beschluss vom 23.07.2008, 31 Wx 37/08, Rn. 13.

(2) Vaterschaftsanerkennung und Vaterschaftsfeststellung

Besteht keine Ehe oder kann eine wirksame Eheschließung nicht nachgewiesen werden,³⁰ kann der Vater die Vaterschaft nach § 1594 ff. BGB anerkennen. Dem muss die Mutter des Kindes zustimmen (§ 1595 Abs. 1 BGB). Eine Vaterschaftsanerkennung kann durch Standesämter, Jugendämter, Amtsgerichte oder Notar*innen beurkundet werden (§ 44 Abs. 1 PStG, § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII, § 67 Abs. 1 Nr. 1 BeurkG, § 20 Abs. 1 S. 1 BNotO). Unterschiede ergeben sich bei den Kosten der Beurkundung. Die Vaterschaftsanerkennung ist auch schon vor der Geburt möglich (§ 1594 Abs. 4 BGB). Das dient der frühzeitigen Klärung des Abstammungsverhältnisses und wird mit der Geburt des Kindes voll wirksam. Wird die Vaterschaft nach der Beurkundung der Geburt des Kindes anerkannt oder gerichtlich festgestellt, so ist dies beim Geburtseintrag zu beurkunden (§ 27 Abs. 1 S. 1 PStG).

Die wirksame Vaterschaftsanerkennung dient als Nachweis der rechtlichen Abstammung. Dies gilt auch dann, wenn die Identität des Vaters nicht durch ausreichende Dokumente nachgewiesen ist.³¹ Ob die Anerkennung der Vaterschaft zu einer biologisch zutreffenden Abstammungszuordnung führt, ist für deren Wirksamkeit ohne Bedeutung. Selbst eine wissentlich falsche Anerkennung zieht die abstammungsrechtlichen Folgen nach sich, sofern sie nicht aus sonstigen Gründen (s. Exkurs S. 27) unwirksam ist (vgl. dazu z. B. § 1597a Abs. 3 BGB).³²

Möchten die nicht-verheirateten Eltern gemeinsam die Sorge für das Kind übernehmen, müssen sie eine Sorgeerklärung abgeben, § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB. Die Beurkundung der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge kann gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung erfolgen. Zuständig sind das Jugendamt oder ein*e Notar*in (§ 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 SGB VIII, § 20 Abs. 1 S. 1 BNotO). Die Sorgeerklärung ist keine

³⁰ BGH, Beschluss vom 03.02.2021, XII ZB 391/19, Rn. 12.

³¹ BayOLG Beschluss vom 09.11.2004, 1Z BR 079/04, Rn. 21.

³² Gutzeit in Kaiser/Schnitzler/Schilling/Sanders, BGB Familienrecht, § 1594, Rn. 2 mwN.

Voraussetzung für die Geburtenregistrierung, kann aber Anknüpfungspunkt für ein Aufenthaltsrecht eines ausländischen Elternteils sein (vgl. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG, siehe auch IV.).³³

Ist wie im Beispielfall 1 die Mutter verheiratet, der Ehemann aber nicht der Vater des Kindes, kommt folgendes Vorgehen in Betracht: Die Vaterschaft des Ehemanns muss gerichtlich angefochten werden, §§ 1599 ff. BGB. Die Vaterschaftsanfechtung setzt voraus, dass zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater (Ehemann) keine sozial-familiäre Beziehung besteht (vgl. § 1600 Abs. 2 BGB). Gleichzeitig muss die Feststellung der Vaterschaft des biologischen Vaters beantragt werden (§ 182 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 1592 Nr. 3 BGB). Alternativ kann der biologische Vater mit Zustimmung der Mutter eine Vaterschaftsanerkennung abgeben. Diese wird jedoch nicht sofort wirksam (§ 1594 Abs. 2 BGB), sondern erst, wenn das Nichtbestehen der Vaterschaft des Ehemannes gerichtlich festgestellt ist. Dafür braucht es eines rechtskräftigen Beschlusses im Vaterschaftsanfechtungsverfahren.³⁴

Ist der Vater nicht bereit, die Vaterschaft anzuerkennen, besteht für die Mutter, ebenso wie für das Kind, die Möglichkeit, die Vaterschaft gerichtlich feststellen zu lassen (§ 1600d BGB).

Steht der Vater nicht fest, kann eine Beurkundung – auch die Ausstellung einer Geburtsurkunde, wenn alle sonstigen Nachweise vorliegen – auch ohne den Vater erfolgen.³⁵

³³ Zur Bestimmung des Namens des Kindes (insbesondere zur dreimonatigen Frist bei nachträglicher gemeinsamer Sorge) siehe §§ 1616 ff. BGB und unter 5.5

³⁴ Hahn in BeckOK BGB, Hau/Poseck, 60. Edition, § 1594 Rn. 5.

³⁵ OLG Hamm, Beschluss vom 15.04.2004, 15 W 480/03, juris, Rn. 18.

(3) Exkurs: Missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft

Die Anerkennung der Vaterschaft kann die rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes oder für ein Aufenthaltsrecht eines nicht-deutschen Kindes und Elternteils schaffen (siehe u. a. § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 StAG, § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 AufenthG, vgl. unter IV.).

§ 1597a BGB enthält ein Verbot der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung. Damit soll eine Anerkennung allein zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltsrechts verhindert werden (siehe Legaldefinition § 1597a Abs. 1 BGB, BT Drs. 18/12415, S. 15). Die Anerkennung der Vaterschaft wird in diesem Falle nicht wirksam (§ 1598 Abs. 1 S. 2 BGB).

Die Prüfung, ob eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliegt, erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

(a) Aussetzung des Beurkundungsverfahrens

Im Rahmen des Beurkundungsverfahrens obliegt es der beurkundenden Behörde oder der Urkundsperson auf der ersten Stufe zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung vorliegen, wenn hierzu ein Anlass besteht.³⁶ § 1597a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 5 BGB zählen beispielhaft Fälle auf, in denen solche konkreten Anhaltspunkte vorliegen können und eine Prüfung angezeigt ist. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Allein das Vorliegen eines der im § 1597a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 5 BGB genannten Anzeichen ist für sich genommen nicht mit der Annahme konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung gleichzusetzen, legt diese aber nahe.³⁷ Ergeben sich aus diesen Indizien konkrete Anhaltspunkte, sind die Eltern anzuhören. Kann der Verdacht nicht ausgeräumt werden, ist das Beurkundungsverfahren

³⁶ BT Drs. 18/12415, S. 21.

³⁷ BT Drs. 18/12415, S. 21.

auszusetzen und die zuständige Ausländerbehörde (in Berlin das Landesamt für Einwanderung - LEA) zu informieren, § 1597a Abs. 2 S. 1 BGB. Die Aussetzung ist kein Verwaltungsakt. Rechtsmittel können dagegen nicht erhoben werden.³⁸ Für die Dauer der Aussetzung der Beurkundung kann die Vaterschaftsanerkennung, auch nicht von einer anderen Stelle, wirksam beurkundet werden, § 1597a Abs. 3 BGB.

Während des Anhörungsverfahrens kann der Beurkundungsauftrag noch zurückgenommen werden. In diesem Falle erfolgt keine wirksame Vaterschaftsanerkennung. Es besteht dann auch kein Raum mehr für eine Aussetzung i. S. v. § 1597a Abs. 2 S. 1 BGB. Damit entfällt die Grundlage für die Mitteilung an die Ausländerbehörde. Eine unabhängig hiervon bestehende Informationspflicht gegenüber der Ausländerbehörde sieht das Gesetz nicht vor. Eine gleichwohl vorgenommene Benachrichtigung verstieße gegen die allgemeine Verschwiegenheitspflicht der Urkundsperson gegenüber den Beteiligten.³⁹

(b) Prüfverfahren der Ausländerbehörde

Auf der zweiten Stufe prüft auf die Mitteilung durch die beurkundende Stelle hin die Ausländerbehörde nach § 85a AufenthG, ob tatsächlich eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegt.

§ 85a Abs. 2 AufenthG legt Fälle fest, in denen eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung regelmäßig vermutet wird. „Regelmäßig“ bedeutet, dass auch in anderen Fällen eine missbräuchliche Anerkennung vorliegen kann.⁴⁰ Die gesetzliche Vermutung ist widerlegbar. Eine abweichende Bewertung kann sich insbesondere daraus ergeben, dass der anerkennende Vater nachweisbar eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind begründet hat oder sich außerhalb einer sozial-familiären Beziehung in

³⁸ Rundschreiben BMI/BMJV vom 21.12.2017, 2.1.1

³⁹ Knittel, JAmt 2017, 339; Kaesling, NJW 2017, 3686, 3687.

⁴⁰ Vgl. BT Drs. 18/12415, S. 17.

vergleichbarer Weise um das Kind kümmert.⁴¹ Die Erklärung, das Sorgerecht gemeinsam ausüben zu wollen, oder eine gemeinsame Wohnung sind Hinweise für ein familiäres Zusammenleben. Auch Zeugenaussagen über die Eltern-Kind-Beziehung sind mögliche Hinweise.

Die Wirksamkeit der rechtlichen Vaterschaft durch die Anerkennung hängt grundsätzlich nicht davon ab, ob der Anerkennende tatsächlich der leibliche Vater ist.⁴² Das Bundesverwaltungsgericht betont zudem, dass die Familie grundsätzlich autonom bei der Ausgestaltung der Eltern-Kind-Beziehung ist und die Behörden ihnen kein staatlich vorgeprägtes Bild aufzwingen dürfen.⁴³

Beispielsfall 4: Der Anerkennende ist nicht der leibliche Vater. Er ist deutscher Staatsangehöriger. Er würde dem Kind einer nichtdeutschen Staatsangehörigen die deutsche Staatsbürgerschaft und gleichzeitig der Mutter ein Aufenthaltsrecht vermitteln. Der Anerkennende und die Mutter haben eine gemeinsame Wohnung und sie wollen das Kind gemeinsam erziehen. Sie haben außerdem eine Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen Sorge abgegeben.

Ist die Vermittlung eines Aufenthaltsrechts nur eine Motivation neben anderen (z. B. der Vater will Mutter und Kind ein Aufenthaltsrecht vermitteln und gleichzeitig seiner Elternverantwortung nachkommen), liegt ebenfalls kein Missbrauch vor.⁴⁴ Das Bundesverwaltungsgericht führt dazu aus, dass eine Vaterschaftsanerkennung jedenfalls dann nicht missbräuchlich ist, wenn sie auch der Begründung, Fortsetzung oder Vertiefung einer Eltern-Kind-Beziehung und in diesem Sinne nicht gezielt gerade

⁴¹ BT Drs. 18/12415, S. 17.

⁴² Rundschreiben BMI/BMJV vom 21.12.2017, 3.2

⁴³ BVerwG, Urteil vom 24.06.2021, 1 C 30.20, Rn. 30.

⁴⁴ BVerwG, Urteil vom 24.06.2021, 1 C 30.20, Rn. 27 f.

aufenthaltsrechtlichen Zwecken dient,⁴⁵ d. h. wenn der Vater tatsächlich auch die familiäre Beziehung zu seinem Kind leben will. Die Schaffung eines Aufenthaltsrechts muss danach der (nahezu) alleinige Zweck der Anerkennung sein, um missbräuchlich zu sein. Eine Anerkennung ist danach jedenfalls dann missbräuchlich, wenn weder eine persönliche Beziehung mit dem Kind oder dessen Mutter angestrebt wird noch die Bereitschaft besteht, ohne persönlichen Kontakt mögliche Rechte oder Pflichten, die mit der rechtlichen Elternschaft verbunden sind, wahrzunehmen.⁴⁶

§ 1597a Abs. 5 BGB stellt klar, dass eine Anerkennung durch den leiblichen Vater unter keinen Umständen missbräuchlich sein kann. Ein DNA-Test beweist die biologische Abstammung und schließt die Feststellung einer missbräuchlichen Anerkennung aus.

Kommt die Ausländerbehörde zu dem Schluss, dass kein Missbrauch vorliegt, wird das Verfahren eingestellt und die Beurkundungsstelle entsprechend benachrichtigt (§ 85a Abs. 1 S. 3 und Abs. 3 S. 2 AufenthG). Die Beurkundung kann in diesem Fall vorgenommen werden.⁴⁷ Eine Vaterschaftsanerkennungserklärung, die nach der Aussetzung gem. § 1597a Abs. 2 S. 1 BGB beurkundet wurde, wird nach der nicht unbestrittenen Rechtsprechung des Berliner Kammergerichts mit der Verfahrenseinstellung nach § 85a Abs. 1 S. 3 AufenthG wirksam.⁴⁸

Werden nach der Prüfung durch die Ausländerbehörde und nach der bereits erfolgten Beurkundung Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung bekannt, bleibt die Beurkundung wirksam. Das gilt auch, wenn die Beurkundung vorgenommen

⁴⁵ BVerwG, Urteil vom 24.06.2021, 1 C 30.20, Rn. 26 ff.

⁴⁶ Siehe BVerwG, Urteil vom 24.06.2021, 1 C 30.20, Rn. 27 f., wo die Frage letztlich offengelassen wird, ob der aufenthaltsrechtliche Zweck alleiniger oder nur maßgeblicher, prägender, primärer bzw. Hauptzweck in einem Motivbündel sein muss.

⁴⁷ Rundschreiben BMI/BMJV vom 21.12.2017, 3.3.1

⁴⁸ KG Berlin, Beschluss vom 2. Juni 2022, 1 W 226/21, juris, Rn. 7.

wurde, ohne die Ausländerbehörde zu informieren. Eine nachträgliche Behördenanfechtung ist nicht vorgesehen.⁴⁹

Ergibt die Prüfung der Ausländerbehörde, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich im Sinne von § 1597a Abs. 1 BGB ist, stellt sie dies durch Verwaltungsakt gegenüber den betroffenen Eltern und dem Kind fest (§ 85a Abs. 1 S. 2 AufenthG). Die Betroffenen können gegen den Bescheid Rechtsmittel einlegen. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung bleibt die Beurkundung der Vaterschaft ausgesetzt und die Anerkennung kann weiter – auch von einer anderen Behörde – nicht wirksam beurkundet werden (§ 1597a Abs. 3 S. 1 BGB). Wird die Feststellung der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft unanfechtbar, weil keine Rechtsmittel mehr zur Verfügung stehen, teilt die Ausländerbehörde dies dem Standesamt mit (§ 85a Abs. 3 S. 1 AufenthG), das die Beurkundung dann abzulehnen hat (§ 1597a Abs. 2 S. 4 BGB).

Für die Dauer des Verfahrens nach § 85a AufenthG ist eine mögliche Abschiebung auszusetzen, § 60a Abs 2 S. 4 AufenthG. Der Anspruch auf Duldung greift dabei sowohl für den vollziehbar ausreisepflichtigen Vater, die vollziehbar ausreisepflichtige Mutter sowie das vollziehbar ausreisepflichtige Kind. Endet das Verfahren mit der Feststellung der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung und liegen keine anderen Duldungsgründe vor, droht der betroffenen Person unmittelbar die Abschiebung. Der Widerspruch gegen die Feststellung der rechtsmissbräuchlichen Vaterschaft hat keine aufschiebende Wirkung (§ 84 Abs 1 S. 1 Nr. 9 AufenthG). Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann bei dem Verwaltungsgericht beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). In solch einer Konstellation ist anwaltliche Vertretung ratsam.

⁴⁹ Rundschreiben BMI/BMJV vom 21.12.2017, 3.3.1

3.3 Staatsangehörigkeit

Hat ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit, erhält auch das in Deutschland geborene Kind die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 Abs. 1 S. 1 StAG). Ist ausschließlich der Vater deutscher Staatsangehöriger, müssen die Eltern verheiratet sein oder es muss eine wirksame Vaterschaftsanerkennung bzw. Vaterschaftsfeststellung vorliegen (§ 4 Abs. 1 S. 2 StAG s. o. unter 5.3). Darüber hinaus erwirbt ein Kind nicht-deutscher Eltern durch die Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft⁵⁰ über die Freizügigkeit besitzt, sog. Aufenthaltserlaubnis-Schweiz (§ 4 Abs. 3 StAG). Für die Prüfung, ob der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unter diesen Voraussetzungen in Betracht kommt, verlangt das Standesamt bei der Anzeige der Geburt Angaben über das Aufenthaltsrecht des Elternteils (§ 34 PStV). Die weitere Prüfung erfolgt dann unter Beteiligung der Ausländerbehörde.

In das Geburtenregister wird ein Hinweis auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes aufgenommen (§ 21 Abs. 3 Nr. 4 PStG). Hinweise unterliegen nicht der besonderen Beweiskraft des Geburtenregisters (§ 54 Abs. 1 S. 2 PStG). Insbesondere ist der Hinweis nicht konstitutiv, kann also weder den Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit begründen, noch kommt diesem in anderer Weise Rechtsverbindlichkeit bzgl. des Erwerbs oder Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit zu⁵¹. Eine rechtsverbindliche Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit ist nach § 30 StAG auf Antrag durch die Staatsangehörigkeitsbehörde möglich.

⁵⁰ BGBl. 2001 II S. 810.

⁵¹ OVG Lüneburg, 13 ME 12/16, juris, Rn. 8.

Das Geburtenregister enthält auch Hinweise auf die Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn diese nicht deutsche Staatsangehörige sind und ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 PStG). Der Nachweis der Staatsangehörigkeit erfolgt durch Vorlage eines der folgenden Dokumente (§ 8 Abs. 2 PStV):

- Reisepass oder Passersatz
- amtlicher Personalausweis mit Angabe der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz
- Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates

Staatenlose können sich durch einen deutschen Reiseausweis nach Art. 28 des Übereinkommens vom 28.09.1954 über die Rechtstellung von Staatenlosen⁵² ausweisen.

3.4 Klärung der Identität der Eltern

Probleme ergeben sich in der Praxis häufig, im Zusammenhang mit der Klärung der Identität der Kindeseltern bei der Geburtenregistrierung. Zu beachten ist dabei stets, dass Standesbeamte*innen im Rahmen ihrer Aufgaben als Urkundspersonen weisungsunabhängig sind (§ 2 Abs. 2 PStG) und dass Feststellungen anderer Behörden keine generelle Bindungswirkung für personenstandsrechtliche Verfahren der Standesämter entfalten.⁵³

Grundsätzlich wird die Identität einer Person durch den Nationalpass nachgewiesen, denn dieser ist wegen des Lichtbildes, der Registrierung bei der Passbehörde und seiner durch die zeitliche Begrenzung der Gültigkeit bedingten regelmäßigen Überprüfung ein besonders geeignetes Mittel zum Nachweis der Identität.⁵⁴ Nach Vorlage eines Passes

⁵² BGBl 1976 II S. 473.

⁵³ BGH, Beschluss vom 17. Mai 2017, XII ZB 126/15, juris, Rn. 18.

⁵⁴ BVerwG, BVerwGE 120, 206, NVwZ 2004, 1250; OLG Hamm, Beschluss vom 22.12.2015, 15 W 137/14, juris, Rn. 52; OLG Düsseldorf, StAZ 2012, 49; OLG Rostock, BeckRS 2006, 13581 OLG Hamm, Beschluss

bedarf es daher zum Nachweis der Identität des*der Inhaber*in nicht noch zwingend weiterer Nachweise.⁵⁵ In Ausnahmefällen können aber Zweifel an der Richtigkeit der im Pass dokumentierten Identität bestehen, etwa wenn die Beweiswirkung durch andere Urkunden in Frage gestellt wird oder wenn Staaten in ständiger Übung Pässe ohne jegliche Prüfung der Identität ausstellen.⁵⁶ Dann müssen weitere Nachweise vorgelegt werden. Auch ein abgelaufener Pass kann zum Nachweis der Identität herangezogen werden. Das Kammergericht Berlin sah beispielsweise einen seit 17 Jahren abgelaufenen Pass als ausreichend an. In dem Verfahren wurden die Fotos sowie weitere Dokumente des Betroffenen aus der Ausländerakte mit dem Foto auf dem alten Pass verglichen und die Personenidentität festgestellt.⁵⁷

Eine generelle Pflicht, die Identität mittels eines Reisepasses nachzuweisen, sieht das Gesetz nicht vor.⁵⁸ So kann etwa in der Gesamtschau (ggf. mit weiteren Dokumenten) die Vorlage einer Geburtsurkunde sowie ein von einem Drittstaat ausgestelltes Ausweisdokument ausreichen.⁵⁹ Auch die Identitätskarte für palästinensische Flüchtlinge kann in der Gesamtschau etwa zusammen mit der Geburtsurkunde (und ggf. weiteren Dokumenten) genügen.⁶⁰ Unter Umständen können auch Einbürgerungsurkunden ergänzend zur Glaubhaftmachung der Identität herangezogen werden.

Der gemäß § 5 Abs. 1 AufenthV ohne Einschränkung ausgestellte Reiseausweis für Ausländer ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV als Passersatzpapier anerkannt und stellt damit ein zum Nachweis der Identität der*des Inhaber*in grundsätzlich geeignetes

vom 30.05.2017, I-15 W 317/16, juris, Rn. 3.

⁵⁵ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.10.2019, I-3 Wx 191/18, juris, Rn. 20; OLG Hamm, Beschluss vom 30.05.2017, I-15 W 317/16, juris, Rn. 3.

⁵⁶ OLG Hamm, Beschluss vom 30.05.2017, I-15 W 317/16, juris, Rn. 5.

⁵⁷ KG Berlin, Beschluss vom 07.03.2013, 1 W 160/12, juris, Rn. 14, 16.

⁵⁸ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19.08.2016, 11 W 50/16, juris, Rn. 14; KG Berlin, Beschluss vom 29.09.2005, 1 W 249/04, juris, Rn. 17.

⁵⁹ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19.08.2016, 11 W 50/16, juris, Leitsatz.

⁶⁰ KG Berlin, Beschluss vom 29.09.2005, 1 W 249/04, juris, Rn. 20.

Beweismittel im Sinne von § 33 Nr. 3 PStV dar.⁶¹ Dem Reiseausweis für Flüchtlinge sowie dem Reiseausweis für Staatenlose kommt eine (widerlegbare) Identifikationsfunktion zu.⁶² Allerdings hat der Reiseausweis für Ausländer ebenso wie der Reiseausweis für Flüchtlinge keine Bindungswirkung im Personenstandsverfahren und befreit das Gericht nicht von einer eigenständigen Identitätsprüfung.⁶³ Dem von der deutschen Ausländerbehörde ausgestellten Ausweis kommt keine Beweiswirkung zu, die dem durch das Herkunftsland der betroffenen Person ausgestellten Personalausweis oder Reisepass entspricht. Vielmehr entbindet auch ein einschränkungslos ausgestellter Reiseausweis nicht von einer eigenen Prüfung durch das Standesamt bzw. Gericht.⁶⁴ Passersatzpapiere können von der ausstellenden Behörde gemäß § 4 Abs. 6 AufenthV mit dem Zusatz versehen werden, dass die Personendaten auf den Angaben der Inhaberin*des Inhabers beruhen. In § 4 Abs. 6 S. 2 AufenthV ist dazu näher bestimmt, dass ein solcher Hinweis bei Reiseausweisen für Flüchtlinge und für Staatenlose aufgenommen werden kann, wenn ernsthafte Zweifel an den Identitätsangaben des Antragstellers bestehen, während dies bei Reiseausweisen für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6 S. 1 i. V. m. § 5 AufenthV generell möglich ist. Durch den Zusatz „Identität nicht nachgewiesen“ wird die Identifikationsfunktion des Ausweises beseitigt und die Funktion als Legitimationspapier aufgehoben.⁶⁵

Die alleinige Aussage von Zeug*innen oder Sachverständigen können laut des OLG Schleswig-Holstein in der Regel nicht zweifelsfrei die Identität einer Person nachweisen, insbesondere, wenn zuvor gefälschte Urkunden oder Alias-Identitäten verwendet wurden. Das OLG führt aber weiter aus, dass die Vernehmung von Zeug*innen durchaus geeignet

⁶¹ BGH, Beschluss vom 17. Mai 2017, XII ZB 126/15, juris, Rn. 20-21.

⁶² BVerwGE 120, 206 = NVwZ 2004, 1250, 1251; OLG Schleswig-Holstein, 2 W 54/13, juris, Rn. 44.

⁶³ BGH, Beschluss vom 17. Mai 2017, XII ZB 126/15, juris, Rn. 23, unter Hinweis auf BVerwGE 140, 311 = FamRZ 2012, 226 Rn. 14, 21

⁶⁴ BGH, Beschluss vom 17. Mai 2017, XII ZB 126/15, juris, Rn. 23.

⁶⁵ BVerwG, Urteil vom 01.09.2011, 5 C 27.10, BVerwGE 140, 311, Rn. 21.

ist und sogar angezeigt sein kann, um zusammen mit anderweitigen Erkenntnissen letzte Zweifel an der Identität zu beseitigen.⁶⁶

3.5 Praxishinweis

Ist die Beschaffung erforderlicher Urkunden unmöglich, unzumutbar oder unverhältnismäßig und eine Klärung mit dem Standesamt nicht absehbar, kann es ratsam sein, statt einer Zurückstellung die Beurkundung mit erläuterndem Zusatz in Kauf zu nehmen (vgl. 4.3) und anschließend ein förmliches Berichtigungsverfahren bei Gericht (vgl. unter III.) durchzuführen. Eine Geburtsurkunde wird in diesem Falle nicht ausgestellt. Als Nachweis für die erfolgte Beurkundung im Geburtenregister erhalten die Eltern aber einen beglaubigten Registerausdruck (§ 35 Abs. 1 S. 2 PStV). Auf diese Weise kann der Zugang zu wesentlichen sozialen Leistungen gesichert werden.

Für die Anmeldung bei der Krankenkasse und den Bezug von Sozialleistungen ist die Vorlage eines Nachweises über die Geburt des Kindes erforderlich. Hierfür ist der beglaubigte Registerausdruck auch mit einschränkenden Zusätzen ausreichend. Der Bezug von Kindergeld setzt die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes voraus, die erst nach erfolgreicher Geburtenregistrierung und amtlicher Meldung des Kindes erteilt wird (vgl. unter VI.).

⁶⁶ OLG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 20.08.2013, 2 W 54/13, juris, Rn. 31.

4. Fehlen von öffentlichen Urkunden

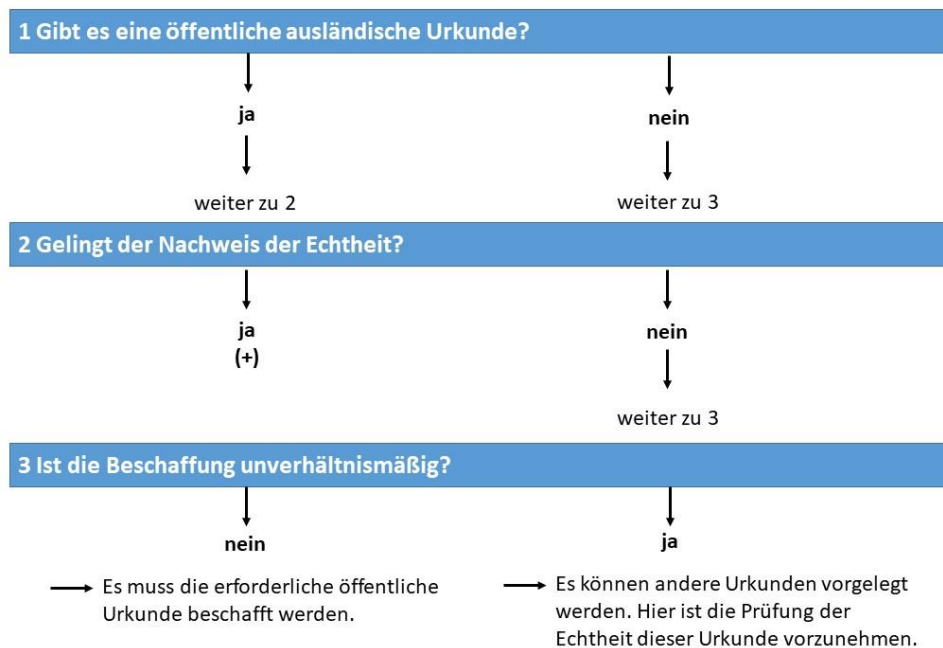


Abbildung 1: Mehrstufige Prüfung bei ausländischen Urkunden⁶⁷

Liegt keine öffentliche Urkunde vor, weil ihre Beschaffung unmöglich, unzumutbar oder unverhältnismäßig ist, steht dies mit Blick auf die Erteilung der Geburtsurkunde regelmäßig in Zielkonflikt mit dem Anspruch des Gesetzes, Urkunden mit hoher Beweiskraft über den Personenstand der Person zu errichten.

Diesen Konflikt löst grundsätzlich § 9 Abs. 2 PStG. Danach können die zu beurkundenden Tatsachen auch mit anderen Urkunden oder, wenn auch diese nicht einfacher zu beschaffen sind oder den erforderlichen Nachweis nicht führen können, mit einer Versicherung an Eides statt der Betroffenen sowie anderer Personen, nachgewiesen werden. Voraussetzung ist aber, dass die Beschaffung der öffentlichen Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Zunächst besteht die Pflicht, alles Zumutbare zu unternehmen, um die erforderlichen

⁶⁷ Gerbig, Stephan/Krause, Sigrun/Schubert, Katja (2021): Papiere von Anfang an. Das Recht auf eine unverzügliche Geburtenregistrierung nach der UN-Kinderrechtskonvention und seine Durchsetzung. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 48.

öffentlichen Urkunden zu beschaffen. Wesentlich ist regelmäßig die Dokumentation der unternommenen Bemühungen.

4.1 Zumutbare Maßnahmen zur Beschaffung von Dokumenten

Betroffene müssen alles Zumutbare unternehmen, um die erforderlichen Nachweise nach § 9 Abs. 1 PStG, § 33 PStV (vgl. 2.) zu beschaffen. Die dazu unternommenen Maßnahmen sollten stets dokumentiert werden. Von Briefen, Schriftwechseln oder E-Mails sollten Kopien erstellt werden. Anträge sollten schriftlich per Einschreiben oder per Fax gesendet und die Empfangsbestätigung bzw. der Sendungsbericht des Fax sorgfältig aufbewahrt werden. Telefonate oder Besuche bei der Botschaft des Herkunftsstaates sollten am besten mit Zeug*innen erfolgen, die ihre Wahrnehmungen aufschreiben und ggf. an Eides statt versichern. Über sämtliche Versuche und Vorsprachen sollten Protokolle erstellt werden, um die genauen Daten zu sichern. Diese Dokumentation dient als Nachweis der Bemühungen gegenüber dem Standesamt und ggf. später bei Gericht.

Grundsätzlich ist die Botschaft des Herkunftsstaates zur Ausstellung von Passpapieren aufzusuchen. Nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG erlischt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn die Person sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie*er besitzt, unterstellt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil aus dem Jahr 2017 entschieden, dass die Annahme oder Verlängerung des Nationalpasses nicht in jedem Fall ohne Weiteres zum Erlöschen der Rechtsstellung führt. Vielmehr müsse die Vornahme dieser Handlung objektiv als eine Unterschutzstellung zu werten sein. Einer Passausstellung oder -verlängerung komme lediglich eine Indizwirkung dahingehend zu, dass sich die betroffene Person wieder unter den Schutz seines Heimatstaates stellen will. Der äußere Geschehensablauf könne jedoch dieser Indizwirkung entgegenstehen. Hierzu

ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen.⁶⁸ Seien dem Verhalten der betroffenen Person Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass mit der Passerteilung keine Wiedererlangung des vollen diplomatischen Schutzes bezweckt war, fehle es an der subjektiven Voraussetzung für das Erlöschen der Rechtsstellung.⁶⁹ Die bloße Inanspruchnahme einer Dienstleistung der Auslandsvertretung des Heimatstaates zur Überwindung bürokratischer Hindernisse für Amtshandlungen von Behörden der Bundesrepublik könnte ferner nicht ausreichend sein, um den Rechtsverlust herbeizuführen.⁷⁰ Daraus kann im Umkehrschluss aber nicht abgeleitet werden, dass ein Botschaftsbesuch generell zumutbar ist. Es muss stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abgestellt werden. Laut Kammergericht Berlin spricht bereits die Möglichkeit der Berücksichtigung der Annahme des Passes als Indiz im Sinne der oben genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gegen die Verpflichtung zu Vorsprache bei der Botschaft. Auch ist es danach nicht zumutbar, sich persönlich dem unmittelbaren Einfluss des Verfolgerstaates und damit etwaigen gegen die eigene Person gerichteten Verfolgungshandlungen aussetzen zu müssen, soweit der Verfolgungstatbestand durch Bescheid des BAMF bestandskräftig festgestellt wurde.⁷¹

Auch bei Personen mit subsidiärem Schutzstatus kann die Frage der Zumutbarkeit der Passbeschaffung Probleme aufwerfen. In aufenthaltsrechtlichen Verfahren zur Ausstellung eines „Reiseausweises für Ausländer“ geht die Rechtsprechung davon aus, dass es subsidiär Schutzberechtigten grundsätzlich zumutbar ist, sich bei den Auslandsvertretungen des Herkunftsstaates um die Ausstellung eines Nationalpasses zu bemühen.⁷² Die Unzumutbarkeit kommt aber in Betracht, wenn die Prüfung im Einzelfall ergibt, dass die verfolgungsrechtliche Situation bei einer wertenden Betrachtung im

⁶⁸ BVerwG, Urteil vom 27.07.2017, 1 C 28/16, juris, Rn. 34.

⁶⁹ BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 1991, 9 C 126.90, juris, Rn. 11.

⁷⁰ BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 1991, 9 C 126.90, juris, Rn. 10.

⁷¹ KG Berlin, Beschluss vom 19.09.2019, 1 W 230/19, juris, Rn. 7.

⁷² OVG NRW, Beschluss von 25.11.2021, 18 E 660/21, juris, Rn. 7.

materiellen Kern und vom Ergebnis her mit der eines Flüchtlings vergleichbar ist.⁷³ Im Einzelfall kann sich aus der individuellen Verfolgungs- und Gefährdungssituation ergeben, dass eine Vorsprache im Konsulat des Heimatlandes unzumutbar ist, insbesondere dann, wenn der Schutzstatus aufgrund drohender staatlicher Verfolgung zugesprochen wurde.⁷⁴ Geht der drohende ernsthafte Schaden auf eine gezielte Bedrohung durch staatliche Behörden zurück und befürchtet die betroffene Person eine Gefährdung ihrer im Herkunftsland lebenden Verwandten, so kann sich eine Passerlangung als unzumutbar bzw. unmöglich erweisen.⁷⁵

Als zumutbar wird es in der Praxis angesehen, über im Herkunftsland verbliebene Familienmitglieder oder Freund*innen oder durch Einschaltung von Vertrauensanwält*innen andere Personenstandsunterlagen zu beschaffen.

Eine Unzumutbarkeit kann sich auch mit Blick auf die Kosten der Beschaffung der Urkunden ergeben. Das OLG Düsseldorf bewertete die tatsächlich zu erbringenden finanziellen Leistungen für die Beibringung einer Urkunde, die dazu bestimmt war, letzte Zweifel an der Echtheit zweier anderer Urkunden zu beseitigen, als unverhältnismäßig hoch. In dem Fall ging es um eine anfallende Gebühr von mehreren hundert US-Dollar und Zusatzgebühren mit der Funktion eines Bestechungsgeldes sowie 1 500,00 US-Dollar Anwaltskosten.⁷⁶

4.2 Privaturkunde und Versicherung an Eides statt

Die in § 9 Abs. 2 PStG genannte „andere“ Urkunde ist die sogenannte Privaturkunde. Beispiele sind kirchliche Bescheinigungen⁷⁷, eine handunterzeichnete Urkunde oder eine

⁷³ BayVGh, Beschluss vom 17.10.2018, 19 ZB. 15428, juris, Rn. 12.

⁷⁴ VGh Hessen, Beschluss vom 20.09.2019, 3 D 2520/18, juris, Rn. 8.

⁷⁵ BayVGh, Beschluss vom 17.10.2018, 19 ZB. 15428, juris, Rn. 12.

⁷⁶ OLG Düsseldorf, Beschluss v. 10.02.2015, I-3 Wx 87/14, juris, Rn. 3.

⁷⁷ Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 9 Rn. 59.

Zeugenerkunde. Die Privaturkunde beweist gemäß § 416 ZPO, dass die in ihr enthaltene Erklärung von der ausstellenden Person stammt. Keinen Beweis entfaltet sie hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit der Erklärung.

Als letztmögliche Beurkundungsgrundlage nennt § 9 Abs. 2 PStG die Versicherung an Eides statt durch die Betroffenen oder andere Personen. Die Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung, in der eine Person bekräftigt, dass ihre Angaben der Wahrheit entsprechen. Wird eine falsche Versicherung an Eides statt gegenüber dem Standesamt oder dem Gericht abgegeben, ist dies strafbar (§ 156 StGB). Eine Versicherung an Eides statt soll sich auf die Angaben beschränken, die nach dem Gesetz durch Urkunden zu belegen sind. Sie darf nur Tatsachenangaben enthalten, nicht jedoch Werturteile oder rechtliche Schlussfolgerungen zum Inhalt haben.⁷⁸ Eine eidesstattliche Versicherung über die Staatsangehörigkeit ist nicht möglich.

Die Versicherung an Eides statt zum Nachweis von Tatsachen kann nur als Ultima Ratio erfolgen.⁷⁹ Dies ist der Fall, wenn auch die nicht-öffentlichen Urkunden nicht zu beschaffen sind oder der Nachweis der zu beurkundenden Tatsache weder durch öffentliche noch durch nicht-öffentliche Urkunden bzw. aus der Zusammenschau beider möglich ist, § 9 Abs. 2 S. 2 PStG.

Das OLG Zweibrücken entschied, dass den Betroffenen eine Möglichkeit gegeben werden müsse, einen Nachweis ihrer Identität zu erbringen, auch wenn Urkunden derzeit nach den Angaben der jeweiligen deutschen Botschaft weder überprüft werden, noch ihre Echtheit und inhaltliche Richtigkeit auf andere Weise festgestellt werden kann.⁸⁰ Das Standesamt habe sich in der Gesamtschau der vorliegenden Nachweise von der Richtigkeit der zu beurkundenden Tatsachen zu überzeugen. Im konkreten Fall konnte der

⁷⁸ Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage, BT Drs. 18/9163, S. 2.

⁷⁹ Wissenschaftlicher Dienst des Dt. Bundestages, WD 7 3000 098/19, S. 5; WD 3 3000 277/19, S. 6.

⁸⁰ Vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>, zuletzt abgerufen am 16.02.2023.

Nachweis der Identität auch unter Berücksichtigung eidesstattlicher Versicherung erbracht werden – die Anforderungen sind jedoch insgesamt hoch:

„Wenn wie hier Reiseausweise für Ausländer ohne einschränkenden Zusatz vorliegen, weiter somalische Urkunden, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als authentisch eingestuft wurden und keine konkreten Anhaltspunkt für ihre Unrichtigkeit oder Fälschung bieten, auch in der Ausländerakte kein Hinweis auf Alias-Identitäten vorliegt und die Betroffenen ihre Identität noch anderweitig untermauern können – etwa durch Vorlage anderer Urkunden, aus denen sich ihre Namensführung und ihr Geburtsdatum ergibt wie etwa Zeugnisse oder sonstige Unterlagen der Universität oder Berufsausbildung – sowie noch eine eidesstattliche Versicherung abgeben, dürfte es nicht zu beanstanden sein, wenn der Standesbeamte die Identität als nachgewiesen ansieht und den einschränkenden Zusatz sodann streicht.“⁸¹

Das OLG Düsseldorf kam in einem Verfahren aus dem Jahr 2015 zu dem Schluss, dass von der Überbeglaubigung vorgelegter Auszüge aus dem irakischen Geburtsregister durch das irakische Außenministerium abgesehen werden könne, da die Überbeglaubigung nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu erlangen sei und letzte Zweifel auch durch die notariell beurkundeten eidesstattlichen Versicherungen ausgeräumt werden könnten.⁸²

Das OLG Brandenburg entschied, dass der Nachweis einer negativen Tatsache, in dem Fall eine zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht bestehende Ehe, durch eidesstattliche Versicherung erfolgen könne, wenn die grundsätzlich vorrangig vorzulegenden Urkunden nicht beizubringen sind.⁸³

⁸¹ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 15.06.2021, 3 W 34/21, juris, Rn. 11.

⁸² OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.02.2015, I-3 Wx 87/14, 3 Wx 87/14, juris, Rn. 3.

⁸³ OLG Brandenburg, Beschluss vom 30.01.2013, 7 Wx 4/12, juris, Leitsatz, Rn. 40.

Zum Nachweis einer gültigen Eheschließung hat das Bayerische OLG es als rechtmäßig angesehen, mangels urkundlichen Nachweises die eidesstattliche Versicherung in Zusammenhang mit der Würdigung der Gesamtumstände des Falls zu berücksichtigen.⁸⁴

Die Versicherung an Eides statt wird von der*dem Standesbeamt*in abgenommen.⁸⁵ Auch wenn die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 PStG als „Kann“-Vorschrift formuliert ist, steht die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nicht im „Belieben“ des Standesamtes.

Vielmehr hat die*der Standesbeamte das ihr*ihm zustehende Ermessen pflichtgemäß auszuüben; sie*er hat eine Ermittlungspflicht, bei der es sich um eine Amtspflicht handelt.

Welche Ermittlungen die*der Standesbeamte wiederum anstellt oder sie*er im Wege der Amtshilfe anstellen lässt (§ 10 PStG), entscheidet sich nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das OLG Düsseldorf hat dazu ausgeführt:

„Namentlich für Fallkonstellationen, in denen – wie hier – im Herkunftsstaat ein sicheres Urkundenwesen nicht besteht und eine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit einer Urkunde angesichts der politischen Umstände derzeit nicht möglich ist, und in Fallkonstellationen, in den – wie hier zu der Frage einer religiösen Eheschließung – weder eine öffentliche noch eine sonstige Urkunde existiert, ist es geboten, der daraus resultierenden Beweisnot der Beteiligten Rechnung zu tragen und die Erkenntnismöglichkeiten des § 9 Abs. 2 PStG auszuschöpfen. Dazu gehört, dass der Standesbeamte die Beteiligten auch auf die Möglichkeit einer eidesstattlichen Versicherung hinzuweisen hat.“⁸⁶

Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass Standesbeamt*innen und auch die Rechtsprechung sehr zurückhaltend sind, die Versicherung an Eides statt als tauglichen Nachweis anzusehen. Auch eine von der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

⁸⁴ BayObLG, Beschluss vom 21.12.199, 1Z BR 154/98, juris, Rn. 28.

⁸⁵ Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 9 Rn. 60.

⁸⁶ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 03.03.2022, I-2 WX 136/21, S. 7.

durchgeführte Abfrage bei den zuständigen Landesinnenministerien zeigte, dass von der Versicherung an Eides statt häufig kein Gebrauch gemacht wird.⁸⁷

Art. 7 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention legt unter anderem fest, dass ein Kind unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen ist. Die Registrierung dient der Identifizierung Neugeborener und ist Voraussetzung für die Wahrnehmung anderer Rechte. Dieses Recht auf unverzügliche Geburtenregistrierung ist bei der Anwendung des § 9 Abs. 2 S. 2 PStG zu berücksichtigen, es steht allerdings in einem Spannungsverhältnis zur Ermittlungs- und Prüfungspflicht der Standesbeamtschaft (§ 5 PStV) und an dem staatlichen Interesse an inhaltlich richtigen Registereinträgen, weshalb die*der zuständige Standesbeamt*in ihr*sein Ermessen mit Blick auf den jeweiligen Einzelfall auszuüben hat. Die Anforderungen an die Unzumutbarkeit und Unverhältnismäßigkeit dürfen nicht überspannt werden.

5. Beurkundung der Geburt im Geburtenregister

Sind alle erforderlichen Dokumente vollständig vorgelegt und kommt die*der Standesbeamt*in zu dem Schluss, dass alle Tatsachen zweifelsfrei feststehen, beurkundet sie*er den Vorgang im Geburtenregister.

In dem Geburtenregister werden die folgenden Daten beurkundet (§ 21 Abs. 1 PStG):

- die Namensführung (Vornamen und der Geburtsname) des Kindes
- Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt
- das Geschlecht des Kindes
- die Vornamen und die Familiennamen der Eltern, ihr Geschlecht

⁸⁷ Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, „Keine Papiere – keine Geburtsurkunde, Empfehlung für die Registrierung von in Deutschland geborenen Kindern Geflüchteter“, Position Nr. 18, Dezember 2018.

Diese Daten werden, mit Ausnahme des Geschlechts der Eltern, auch in die Geburtsurkunde aufgenommen (§ 59 Abs. 1 PStG). Nur auf Verlangen werden die Angaben zum Geschlecht des Kindes und die Vornamen und die Familiennamen der Eltern des Kindes nicht in die Geburtsurkunde aufgenommen (vgl. § 59 Abs. 2 PStG).

Im Geburtenregister werden weiterhin u. a. folgende Hinweise (§ 21 Abs. 3 PStG) eingetragen, welche nicht in die Geburtsurkunde aufgenommen werden:

- der Hinweis auf die nachgewiesene Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn diese (oder ein Elternteil) nicht Deutsche sind. Das erleichtert ggf. bei späteren familienrechtlichen Fragestellungen die Klärung, ob deutsches Recht oder das Recht des Herkunftsstaates der Eltern/eines Elternteils anzuwenden sind⁸⁸
- der Hinweis auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes bei ausländischen Eltern, soweit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG erfüllt sind. Der Hinweis dient dazu, festzustellen, ob eine Optionspflicht besteht (Wahl zwischen deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 1 StAG)

Die personenstandsrechtliche Beweiskraft erstreckt sich nicht auf Hinweise (§ 54 Abs. 1 S. 2 PStG).

5.1 Prüfpflicht der Standesbeamt*innen und Beweiskraft der Urkunden

Die*der Standesbeamt*in prüft die Abstammung des Kindes von seinen Eltern, denn im Geburtenregister werden auch die Vor- und Familiennamen der Eltern beurkundet (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 PStG). Dazu muss die Identität der Eltern geklärt sein. Weiterhin wird der Familienstand der Mutter überprüft, der für die Vaterschaft relevant ist. Familienstand und Sorgerecht können zudem bei der Namensführung des Kindes eine Rolle spielen.

⁸⁸ Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 21 Rn. 75.

Die Beurkundung im Geburtenregister sowie Geburtsurkunden liefern den vollen Beweis über die Geburt und Abstammung des Kindes, d. h. alle beurkundeten Tatsachen gelten als wahr (§ 54 Abs. 1 und 2 PStG). Diese gesetzlich angeordnete Beweiskraft ist der Grund für die hohen formellen Anforderungen bei der Geburtenregistrierung.

Beispielsfall 5: Eine ausländische Mutter ist bei der Geburt noch verheiratet, lebt aber nicht mehr mit ihrem Ehemann zusammen, weil dieser verschollen ist. Sie hat nun ein Kind mit einem neuen Partner, für das eine Geburtsurkunde ausgestellt werden soll.

Da die Mutter im Beispielsfall 5 verheiratet ist, gilt der Ehemann als rechtlicher Vater und wird als solcher beurkundet, obwohl das Kind einen anderen biologischen Vater hat. Nur wenn der Nachweis der Unrichtigkeit im förmlichen personenstandsrechtlichen Verfahren geführt wird, kann eine Änderung der Beurkundung erfolgen (vgl. III.). Bis zu ihrer Änderung entfaltet die vorgenommene Beurkundung jedoch weiterhin ihre volle Beweiskraft (§ 54 Abs. 1, 3 PStG). Im Beispielsfall gilt der Ehemann so lange als Vater, bis die Beurkundung berichtigt wird.

Um der Beweiskraft der Beurkundung Rechnung zu tragen, dürfen nur Tatsachen beurkundet werden, die für die*den Standesbeamt*in zweifelsfrei feststehen.⁸⁹ Daher rührt zum einen die Anforderung, dass bestimmte Urkunden vorzulegen sind. Zum anderen besteht die Pflicht der*des Standesbeamt*in, den zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln und abschließend zu prüfen (§§ 5, 33 PStV). Die Ermittlungen umfassen alle denkbaren Aufklärungen, die er*sie zur Feststellung des zu beurkundenden Sachverhaltes selbst durchführen kann.⁹⁰ Hierzu kann das Standesamt Zeug*innen und Betroffene

⁸⁹ BGH, Beschluss vom 23. Januar 2019, XII ZB 265/17 -, BGHZ 221, juris Rn. 18.

⁹⁰ Vgl. zu den gesetzlich vorgesehenen Beurkundungsgrundlagen § 9 PStG und unter 3.3, wobei die Prüfpflicht der*des Standesbeamt*in sich nicht hierauf beschränkt. Nach § 9 Abs. 2 dürfen als Grundlage nur eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder Betroffenen verwandt werden. Darüber hinaus kann das Standesamt aber auch weitere informelle Anhörungen vornehmen. Bsp.: Eine Zeugenaussage führt dazu, dass eine Urkunde als echt bewertet werden kann. Dann ist nur die Urkunde Beurkundungsgrundlage.

anhören,⁹¹ sowie Auskünfte von inländischen oder ausländischen Behörden einholen,⁹² weitere Unterlagen aus dem In- und Ausland anfordern bzw. Einsicht in Akten der zuständigen Ausländerbehörde und von Bundesbehörden (Visa- oder Asylakten) nehmen. Dabei wird auch die Echtheit der vorgelegten Urkunden überprüft.

5.2 Mitwirkungspflicht der Eltern und Kosten

Neben der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung durch das Standesamt haben auch die betroffenen Eltern die Pflicht, mitzuwirken, indem sie die geforderten Urkunden vorlegen (§ 10 Abs. 1 PStG). Können die Eltern die geforderten Urkunden nicht vorlegen, kann das Standesamt Ersatzdokumente benennen, die von den Eltern beizubringen sind.⁹³ Dabei muss das Standesamt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz liegt vor, wenn der Beschaffungsaufwand für die geforderte Urkunde sehr hoch und der Erkenntnisgewinn durch die Urkunde demgegenüber gering ist. Ein Verstoß kann weiterhin vorliegen, wenn lediglich letzte Zweifel ausgeräumt werden sollen oder allein vorsorglich Zweifel beseitigt werden sollen, für die es keine konkreten Anhaltspunkte gibt.⁹⁴

In welchem Falle die Eltern Urkunden beschaffen müssen und wann das Standesamt selbst Ermittlungen anstellen muss, richtet sich danach, in wessen Herrschaftsbereich die Beschaffung der Urkunden oder sonstiger Nachweise fällt. Die Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftslandes oder die Beschaffung von Urkunden aus dem Herkunftsland ist Aufgabe der Eltern. Auskünfte und Akteneinsicht von anderen Behörden kann das Standesamt selbst einholen.

⁹¹ Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 9 Rn. 32, § 47 Rn. 18; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.12.2010, I-3 Wx 228/10, juris Rn. 27 unter Verweis auf § 26 VwVfG.

⁹² Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 47 Rn. 18.

⁹³ Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 10 Rn. 10.

⁹⁴ Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 10 Rn. 11.

Die Kosten der Beschaffung tragen Eltern und Standesamt entsprechend ihrer Pflichten. Im Zusammenhang mit der Beschaffung von Urkunden aus dem Herkunftsland können auf Betroffene erhebliche Kosten auch mit Blick auf die Übersetzung zukommen. Die Kosten der Sachverhaltsermittlung hat grundsätzlich das Standesamt zu tragen, es darf seine Ermittlungen in der Regel nicht von Auslagen der Eltern abhängig machen oder diesen die Kosten später in Rechnung stellen.⁹⁵

5.3 Beurkundung im Geburtenregister mit einem erläuternden Zusatz

Können die Eltern einzelne, sie selbst betreffende Tatsachen mit ihnen zur Verfügung stehenden Dokumenten gegenüber dem Standesamt nicht nachweisen, zum Beispiel zu Identität oder Abstammung des Kindes vom Vater, ist der Eintrag in das Geburtenregister mit einem erläuternden Zusatz vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 S. 1 PStV).

Beispielsfall 6: Die Mutter des neugeborenen Kindes hat keinen Pass, keine Geburtsurkunde und keine sonstigen Dokumente (z. B. Führerschein, Schulzeugnisse), mittels derer sie belegen kann, dass die von ihr angegebenen Personalien der Wahrheit entsprechen. Das Standesamt akzeptiert ohne weitere Dokumente keine Versicherung an Eides statt zu ihrer Identität.

Im Beispielsfall 6 kann die Identität der Mutter mangels vorliegender Dokumente nicht geklärt werden. Ihr Name kann dann aus der Geburtsanzeige in den Geburtseintrag, versehen mit einem klarstellenden Zusatz des Inhalts, dass der Vor- und Familienname nicht festgestellt werden konnten, übernommen werden.⁹⁶

Eine Geburtsurkunde wird in diesem Falle nicht ausgestellt. Als Nachweis für die erfolgte Beurkundung im Geburtenregister erhalten die Eltern einen beglaubigten

⁹⁵ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.12.2010, I-3 Wx 228/10, 3 Wx 228/10, juris, Rn. 31.

⁹⁶ OLG Hamm, Beschluss vom 15.04.2004, 15 W 480/03, juris, Rn. 15 f.

Registerausdruck (§ 35 Abs. 1 S. 2 PStV). Der beglaubigte Registerausdruck ist gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 PStG eine Personenstandsurkunde. Dieser entfaltet gemäß § 54 Abs. 2 PStG die gleiche Beweiskraft wie eine Geburtsurkunde.

Die Beweiskraft erstreckt sich nicht auf Angaben, die mit einem erläuternden Zusatz versehen sind.⁹⁷ Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise in einem Fall, in dem die Identität eines Elternteils nicht nachgewiesen ist, die Personenstandsurkunde keinen Beweis über die Identität dieses Elternteils führen kann. Der Registerausdruck beweist aber gleichwohl, dass das Kind zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort geboren wurde und dass es von den in der Beurkundung genannten Personen abstammt.

Das personenstandsrechtliche Verfahren wird durch den beglaubigten Registerausdruck nicht irreversibel abgeschlossen. Die Angaben im Geburtenregister können korrigiert werden.

Steht im Beispielsfall 6 die Identität der Mutter später fest, kann eine Berichtigung im förmlichen personenstandsrechtlichen Verfahren (s. unter III.) vorgenommen und der erläuternde Zusatz entfernt werden. Dann ist die Geburtsurkunde auszustellen.

5.4 Zurückstellung der Beurkundung

Wenn die vorliegenden Dokumente aus Sicht des*der Standesbeamt*in nicht als Nachweis für die Beurkundung ausreichen, darf das Standesamt die Beurkundung einer Geburt auch zurückstellen (§ 7 Abs. 1 S. 1 PStV). Es wird die Eltern auffordern, bestimmte geeignete Dokumente vorzulegen, da die Beurkundung innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen ist (§ 7 Abs. 1 S. 2 PStV).

Eine solche Zurückstellung darf nur erfolgen, wenn der Klärung ein vorübergehendes und voraussichtlich alsbald behebbares Hindernis entgegensteht; andernfalls ist die

⁹⁷ OLG Hamm, Beschluss vom 25.05.2018, 15 W 119/18, juris, Rn. 4; KG Berlin, Beschluss vom 16.05.2017, 1 W 338/16, juris, Rn. 9.

Eintragung vorzunehmen, mit einem klarstellenden Zusatz zu versehen und ggf. später zu berichtigen.⁹⁸ Ist eine Klärung in absehbarer Zeit nicht möglich, ist eine Zurückstellung der Beurkundung nicht gerechtfertigt.⁹⁹ Eine langfristige Rückstellung sollte zudem mit Blick auf das Kinderrecht auf Eintragung in ein Geburtenregister aus Art. 7 der UN-Kinderrechtskonvention vermieden werden.¹⁰⁰ Für welchen Zeitraum eine Zurückstellung der Beurkundung der Geburt möglich ist, wird in der Rechtsprechung nicht klar beantwortet.¹⁰¹

Auf Antrag stellt das Standesamt eine Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung aus (§ 7 Abs. 2 PStV). Diese Bescheinigung kann u. a. für den Bezug von Sozialleistungen als Nachweis dafür dienen, dass die Geburtsanzeige erfolgt ist,¹⁰² sie hat dagegen keine Beweiskraft bezüglich des Namens und der Abstammung des Kindes.

⁹⁸ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.04.2020, I-3 Wx 47/19, juris, Rn. 33, 37.

⁹⁹ LG Mühlhausen, Beschluss vom 24.10.2003, 1 T 82/03, juris, Orientierungssatz 1.

¹⁰⁰ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.04.2020, I-3 Wx 47/19, juris, Rn. 30.

¹⁰¹ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.04.2020, I-3 Wx 47/19, 3 Wx 47/19, juris, Rn. 38.

¹⁰² Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 9 Rn. 20.

5.5 Schaubild: Beurkundung einer Geburt - auszustellende Dokumente, ihre rechtlichen Wirkungen und Nutzungsmöglichkeiten

	vollständige Beurkundung	Beurkundung mit erläuterndem Zusatz	Zurückstellung der Beurkundung
auszustellendes Dokument (ggf. auf Antrag)	Geburtsurkunde	beglaubigter Registerausdruck	Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung
rechtliche Wirkungen	volle Beweiskraft hinsichtlich der beurkundeten Tatsachen	Beweiskraft hinsichtlich der Tatsachen, die nicht mit einem erläuternden Zusatz versehen sind	keine Beweiskraft
Nutzungsmöglichkeiten	Beweis über die Geburt und die Abstammung für Sozialleistungen, Aufenthaltsrecht, Einbürgerung und Eheschließungen	Beweis über die Geburt für Sozial- leistungen und Aufenthaltsrecht	kann zusammen mit der Kopie der Geburtsanzeige oder Geburts- bescheinigung als Nachweis für Sozialleistungen dienen

III. Berichtigung des Geburtenregistereintrags und das gerichtliche Verfahren

Eine Berichtigung im Sinne der §§ 47, 48 PStG ist die nachträgliche Änderung des Wortlauts eines durch Unterschrift der*des Standesbeamt*in abgeschlossenen Eintrags in einem Personenstandsbuch durch Richtigstellung einer von Anfang an bestehenden Unrichtigkeit.¹⁰³ Eine berichtigungsfähige Unrichtigkeit des Geburtseintrags setzt voraus, dass der Eintrag im Geburtenregister mit dem damaligen tatsächlichen Willen der Eltern nicht in Einklang steht. Die Berichtigung ist kein zulässiges Instrument zur Revision des ursprünglichen elterlichen Erteilungsbeschlusses.¹⁰⁴

1. Berichtigung durch das Standesamt, § 47 PStG

Grundsätzlich setzt die Berichtigung eines abgeschlossenen Registereintrags eine gerichtliche Anordnung gemäß § 48 Abs. 1 PStG voraus. Ausnahmetatbestände, die eine eigenständige Berichtigung durch das Standesamt ermöglichen, enthält § 47 PStG.

1.1 Offenkundige Schreibfehler

Das Standesamt muss bei offenkundigen Schreibfehlern („Brelin“ statt „Berlin“) eine Berichtigung der Geburtenregistrierung vornehmen (§ 47 Abs. 1 S. 1 PStG).

Beispielsfall 7: bei der Beurkundung des Namens der Mutter gab es bei der Übertragung des Namens aus der Geburtsurkunde einen Tippfehler.¹⁰⁵

Diesen Fehler darf das Standesamt selbst berichtigen.

¹⁰³ OLG Hamm, Beschluss vom 02.10.1987, 15 W 342/85, juris.

¹⁰⁴ OLG Köln, Beschluss vom 19. 3. 2010, 16 Wx 5/10, juris, Rn. 8; Rn. 6 und 7 enthalten Hinweise zu Fehlern bei der Vornamensgebung.

¹⁰⁵ z. B. sog. „Buchstabendreher“, vgl. OLG Frankfurt, 20 W 337/93, Beschluss vom 06.09.1994, juris.

1.2 Öffentliche Urkunden oder eigene Ermittlungen als Berichtigungsgrundlage

Das Standesamt muss weiterhin eine Berichtigung der beurkundeten Eintragungen vornehmen, wenn es auf Grund von inländischen oder ausländischen öffentlichen Urkunden oder durch eigene Ermittlungen feststellt, dass die Eintragung falsch ist, unter anderem:

- bei Hinweisen (§ 47 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 PStG), z. B. zu der ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern. Mit Hinweis sind nur die in § 21 PStG genannten Hinweise gemeint. Der erläuternde Zusatz nach § 35 Abs. 1 PStV ist kein Hinweis in diesem Sinne. Die Hinweise können inhaltlich geändert werden oder bei Fehlen nachgetragen werden¹⁰⁶
- bei fehlerhaften Übertragungen aus Urkunden, die der Eintragung zugrunde lagen (§ 47 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PStG)

1.3 Berichtigungsgrundlagen nach § 47 Abs. 1 S. 3 PStG

Die eigenständige Berichtigung durch das Standesamt auf der Grundlage von § 47 Abs. 1 S. 3 PStG kommt nur in Betracht, wenn allein aus der Urkunde nach Nr. 1 oder Nr. 2 selbst der richtige und vollständige Sachverhalt festgestellt werden kann und keine weiteren Ermittlungen erforderlich sind.

Das Standesamt kann sonstige unrichtige oder unvollständige Eintragungen berichtigen, wenn sich der richtige oder vollständige Sachverhalt aus Personenstandsunterlagen (§ 47 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 PStG) ergibt. Berichtigungsgrundlage können danach inländische oder ausländische Personenstandsunterlagen sein.¹⁰⁷

¹⁰⁶ Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 47 Rn. 19.

¹⁰⁷ OLG München, Beschluss vom 29.07.2021, 31 Wx 229/18, juris, Rn. 3.

Beispielsfall 8: Die Geburt des Kindes wurde zunächst ohne Angaben zum Vater beurkundet. Nach der Geburt wird eine Eheurkunde vorgelegt. Die Echtheit wird durch die Legalisation bestätigt. Das Standesamt hat keine Zweifel an der Wirksamkeit der Eheschließung.

Abwandlung 1: Die Eheschließung kann nicht nachgewiesen werden. Der Vater erkennt die Vaterschaft nach § 1594 BGB an.

Im Beispielsfall 8 kann das Standesamt die Angaben über den Vater des Kindes durch Folgebeurkundung zum Geburtseintrag ohne Mitwirkung des Gerichts übernehmen.¹⁰⁸ In der Konstellation der Abwandlung 1 darf das Standesamt nicht selbst die Berichtigung vornehmen, da die Vaterschaftsanerkennung keine Personenstandsurkunde nach § 55 PStG ist. Möglich ist allerdings die Folgebeurkundung nach § 27 Abs. 1 PStG. Verweigert das Standesamt die Vornahme dieser, kommt für die Eltern ein Antrag auf eine gerichtliche Anweisung darüber in Betracht, § 49 Abs. 1 PStG.

Nach § 47 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 PStG können sonstige unrichtige oder unvollständige Eintragungen berichtigt werden, wenn der richtige oder vollständige Sachverhalt festgestellt werden kann durch Dokumente des Heimatstaates, die zum Grenzübertritt berechtigen, soweit dadurch ein erläuternder Zusatz zur Identität oder zur Namensführung im Personenstandsregister gestrichen werden soll.

Grenzübertrittsdocuments sind dabei Dokumente des Herkunftsstaates, die zum Grenzübertritt des Staatsangehörigen dieses Staates über die Grenzen des Herkunftsstaates berechtigen (sog. Heimreisedokumente, z. B. ein Laissez-Passer). Die Berichtigungsbefugnis des Standesamtes bezieht sich nur auf die einschränkenden Zusätze „Identität nicht nachgewiesen“ und „Namensführung nicht nachgewiesen“ nach

¹⁰⁸ Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 47 Rn. 23.

§ 35 Abs. 1 PStV.¹⁰⁹ Der Gesetzgeber sieht bei diesen Heimreisedokumenten ausreichend Gewähr dafür, dass die Identität des*der Dokumenteninhaber*in geprüft und bestätigt ist, da der Herkunftsstaat das Dokument ausstellt.¹¹⁰ Allerdings ist nach § 47 Abs. 1 S. 3 PStV zunächst die zuständige Ausländerbehörde zu beteiligen. Dem Gesetzeswortlaut zufolge hat diese den Zusammenhang zwischen der Ausstellung der Heimreisedokumente und der bevorstehenden Rückführung der Betroffenen zu bestätigen.¹¹¹ Mithin kommt diese Berichtigungsmöglichkeit allein im Fall der geplanten Beendigung des Aufenthalts in Betracht.

Vor einer Berichtigung müssen die Beteiligten angehört werden. Eine Anhörung ist jedoch nicht erforderlich, unter anderem für die Berichtigung von Hinweisen bzw. die Streichung eines erläuternden Zusatzes bei Vorlage eines Grenzübertrittsdokuments (§ 47 Abs. 3 PStG).

2. Das gerichtliche Verfahren, §§ 48, 49 PStG

In Berlin ist das Amtsgericht Schöneberg für Verfahren nach dem Personenstandsgesetz zuständig (§ 13 der Verordnung über die Zuweisung amtsgerichtlicher Zuständigkeiten, ZuwV).

2.1 Anweisungen an das Standesamt, § 49 PStG

Verweigert das Standesamt die Vornahme einer Amtshandlung, kann es auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde durch das Gericht dazu angewiesen werden (§ 49 Abs. 1 PStG). Aufsichtsbehörde ist in Berlin die Senatsverwaltung für Inneres und Sport.¹¹² Das Gericht kann im Verfahren nach § 49 Abs. 1 PStG nur das für die

¹⁰⁹ BT-Drs. 19/24226, S. 84 und 89.

¹¹⁰ BT-Drs. 19/24226, S. 84.

¹¹¹ BT-Drs. 19/24226, S. 90.

¹¹² § 1 Abs. 2 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) i. V. m. der Geschäftsverteilung des Senats von Berlin VI. Nr. 29.

Amtshandlung zuständige Standesamt anweisen.¹¹³ Eine Amtshandlung ist jede Verwaltungsmaßnahme der*des Standesbeamt*in, die ihr*ihm durch eine personenstandrechtliche Vorschrift übertragen ist und auf die die beteiligte Person einen konkreten Rechtsanspruch hat.¹¹⁴ § 49 Abs. 1 PStG soll eine gerichtliche Überprüfung immer dann ermöglichen, wenn das Standesamt eine Tätigkeit ablehnt und hierdurch eine materielle Rechtsposition von nach dem Personenstandsgesetz berechtigten Personen betroffen ist.¹¹⁵ Das Standesamt kann in Zweifelsfällen auch von sich aus die Entscheidung des Gerichts darüber herbeiführen, ob eine Amtshandlung vorzunehmen ist (§ 49 Abs. 2 S. 1 PStG).

Beispiele: Das Standesamt lehnt die Vornahme der Beurkundung der Geburt ab;¹¹⁶ das Standesamt verweigert die Erteilung einer Personenstandsurskunde nach § 62 Abs. 1 Satz 1 PStG;¹¹⁷ das Standesamt weist die Vornahme vorbereitender Maßnahmen (z. B. Entgegennahme einer Erklärung zur Namensänderung) bei der Beurkundung des Personenstandes ab;¹¹⁸ das Standesamt lehnt die Folgebeurkundung gemäß § 27 Abs. 1 PStG im Geburtsregister ab;¹¹⁹ das Standesamt verweigert die Mitwirkung bei der Eheschließung.¹²⁰

2.2 Berichtigungsverfahren, § 48 PStG

Das Amtsgericht kann die Änderung abgeschlossener Registereinträge anordnen (§ 48 PStG). § 48 PStG setzt voraus, dass eine einzutragende Tatsache nicht, nicht vollständig oder unrichtig (auch falls rechtlich unzulässig) eingetragen ist. Unrichtig in diesem Sinne ist jeder Eintrag, dessen Inhalt auf der Verletzung materiell- oder verfahrensrechtlicher

¹¹³ KG Berlin, Beschluss vom 3. Mai 2018, 1 W 192-199/16, juris, Rn. 11.

¹¹⁴ Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 49 Rn. 2.

¹¹⁵ OVG NRW, Beschluss vom 15. Februar 2022, 4 E 802/21, juris, Rn. 5.

¹¹⁶ KG Berlin, Beschluss vom 19. Januar 2022, 1 W 345/21, juris.

¹¹⁷ VG Aachen, Beschluss vom 2. September 2021, 4 K 1205/21, juris.

¹¹⁸ OLG Frankfurt, Beschluss vom 22. April 2021, 20 W 290/19, juris, Rn. 15.

¹¹⁹ OLG Hamm, Beschluss vom 20. Januar 2021, 15 W 68/20, juris, Rn. 31.

¹²⁰ AG Schöneberg, Beschluss vom 12.06.2014, Az. 71 III 501/13.

Vorschriften beruht. Der Begriff der Unrichtigkeit ist weit zu verstehen und umfasst sowohl tatsächlich oder rechtlich unrichtige als auch unvollständige Registereinträge. Eine Eintragung kann auch dann unrichtig sein, wenn sie zwar sachlich richtige Angaben enthält, eine Beurkundung dieser Angaben aber nicht vorgesehen ist.¹²¹ Voraussetzung für die Anordnung der Berichtigung ist aber die Überzeugung des Gerichts nicht allein von der Unrichtigkeit der vorhandenen, sondern von der Richtigkeit der beantragten Eintragung; an den Nachweis dieser Richtigkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Es ist der volle Beweis erforderlich; eine bloße Glaubhaftmachung genügt nicht. Die objektive Feststellungslast für die Unrichtigkeit trägt dabei der jeweilige Antragsteller.¹²² Den Antrag können alle Beteiligten, das Standesamt und die Standesamtsaufsichtsbehörde stellen (§ 48 Abs. 2 S. 1 PStG).

Beispiele: Berichtigung der Schreibweise von Namen;¹²³ Streichung des einschränkenden Zusatzes „Identität nicht nachgewiesen“;¹²⁴ Streichung des einschränkenden Zusatzes „Namensführung nicht nachgewiesen“;¹²⁵ Antrag den Vater berichtigend als solchen zu beurkunden.¹²⁶

¹²¹ BGH, Beschluss vom 2. Juni 2021, XII ZB 405/20, juris, Rn. 11.

¹²² OLG Frankfurt, Beschluss vom 16. Februar 2021, 20 W 295/19, juris, Rn. 15.

¹²³ OLG Hamburg, Beschluss vom 11. März 2021, 2 W 50/20, juris, Rn. 24.

¹²⁴ OLG Hamm, Beschluss vom 7. September 2021, 15 W 428/19, juris.

¹²⁵ OLG Hamm, Beschluss vom 20. Januar 2021, 15 W 68/20, juris.

¹²⁶ KG Berlin, Beschluss vom 5. Mai 2020, 1 W 165/19, juris.

Schaubild: Berichtigungsbefugnisse von Standesamt und Amtsgericht

Urkunden und Nachweise, die nach der ursprünglichen Beurkundung neu als Grundlage der Berichtigung zur Verfügung stehen	Berichtigungsbefugnis des Standesamtes bei den folgenden bereits vorgenommenen Beurkundungen	Berichtigungsbefugnis des Amtsgerichts bei den folgenden bereits vorgenommenen Beurkundungen
keine Nachweise	offenkundige Schreibfehler	-
Personenstandsurkunde	alle Eintragungen	alle Eintragungen
öffentliche Urkunden (inländisch oder ausländisch) oder eigene Ermittlungen des Standesamtes	Hinweise	alle Eintragungen
	fehlerhafte Übertragungen aus Urkunden, die der Eintragung zu Grundlage	
Grenzübertrittsbescheinigung	Eintragung zur Identität der Eltern mit erläuterndem Zusatz	alle Eintragungen
Pass	-	alle Eintragungen
private Urkunden	-	alle Eintragungen
eidesstattliche Versicherung durch Betroffene/Zeug*innen	-	alle Eintragungen

2.3 Verfahren

Sowohl für die Berichtigung nach § 48 PStG als auch die Anweisung nach § 49 PStG gilt das Antragserfordernis, das heißt das Gericht darf nur auf einen entsprechenden Antrag hin tätig werden (§ 48 Abs. 2, § 49 Abs. 1 PStG). Eine anwaltliche Vertretung ist dafür

nicht gesetzlich vorgeschrieben. Aufgrund der Komplexität ist diese jedoch häufig sinnvoll. Jedenfalls ist die Konsultation einer Beratungsstelle ratsam. Der Antrag kann von jeder und jedem Beteiligten schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgegeben werden. Die Rechtsantragstelle hilft bei der Formulierung des Antrags. Auch das Amtsgericht muss, wenn der Antrag unrichtig gestellt ist, auf die inhaltliche Richtigkeit des Sachantrags hinwirken.¹²⁷ Das Gericht hat eine umfassende Prüf- und Amtsermittlungspflicht (§ 26 ff. FamFG).

Beteiligte sind die Personen, die von der Ablehnung in ihren Rechten betroffen sind. Dies sind das betroffene Kind und die Eltern oder ein Elternteil. Da eine beteiligte Person verfahrensfähig sein muss (§ 9 FamFG), müssen sich minderjährige Kinder durch den*die Inhaber*innen der elterlichen Sorge (§ 1629 BGB), in der Regel also durch ihre Eltern vertreten lassen.

Das PStG enthält keine Ausschlussfrist, vielmehr gilt nach § 5 Absatz 5 Nr. 2 PStG für eine Fortführung des Geburtenregisters eine Frist von 110 Jahren, wozu nach § 5 Absatz 1 PStG auch die Berichtigung gehört. Soll die Berichtigung vorgenommen werden und liegen dafür alle notwendigen Dokumente vor, kann der Antrag gestellt werden. Dies gilt auch, wenn das Kind bereits erwachsen ist.

2.4 Kosten

Die Kosten für ein Berichtigungsverfahren teilen sich in die Gerichts- und Anwaltskosten. In Personenstandsangelegenheiten beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel 73,00 Euro.¹²⁸ Anwaltskosten belaufen sich im Schnitt auf ca. 1 000,00 Euro.¹²⁹ Im amtsgerichtlichen

¹²⁷ Gaaz/Bornhofen/Lammers, § 48 Rn. 11.

¹²⁸ Gerichtsgebühren errechnen sich aus einem Regelstreitwert von 5 000,00 Euro (§§ 61 Abs. 1 S. 1, 36 Abs. 3 GNotKG). Es wird eine 0,3-Gebühr angesetzt (Nr. 15212 Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG).

¹²⁹ Verfahrensgebühr (Nr. 3100 Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG), Terminsgebühr (Nr. 3104 Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG), Auslagenpauschale und Umsatzsteuer (Nr. 7002, 7008 Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG). Die Kosten variieren, je nach Umfang der anwaltlichen Tätigkeit, Anzahl der Beteiligten, Beauftragung des Anwalts bereits im Vorfeld oder wenn ein Vergleich geschlossen wird.

Verfahren werden die Kosten regelmäßig gegeneinander aufgehoben, so dass beide Seiten jeweils ihre Kosten zu tragen haben (vgl. 81 FamFG).

Das Kostenrisiko kann durch Verfahrenskostenhilfe begrenzt werden. Voraussetzungen sind die Bedürftigkeit des*der Antragsteller*in und die Erfolgsaussichten des (beabsichtigten) Antrags (§§ 114 ff ZPO). Erfolgsaussicht heißt nicht Gewissheit. Sie besteht, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des*der Kläger*in auf Grund der Sachverhaltsdarstellung und der angebotenen Beweise für vertretbar hält. Die Bedürftigkeit wird nach § 115 ZPO bestimmt. In der Regel erfüllen solche Personen die Voraussetzungen, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungen erhalten.

Es muss ein Verfahrenskostenhilfeantrag gestellt werden. Dazu ist neben dem Antrag das ausgefüllte Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beim Amtsgericht einzureichen. Das Formular kann im Internet unter <https://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/artikel.418028.php> heruntergeladen werden. Formulare sind auch bei der Rechtsantragsstelle erhältlich.

2.5 Rechtsmittel

Sowohl die Anordnung der Berichtigung als auch die Anweisung ergehen durch Beschluss (§ 38 Abs. 1 FamFG). Lehnt das Amtsgericht den Antrag ab, kann der Beschluss mit der Beschwerde angefochten werden (§ 58 FamFG). Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats bei dem zuständigen Amtsgericht eingelegt werden (§§ 63, 64 FamFG).

Beschwerdegericht ist in Berlin das Kammergericht.

IV. Aufenthaltsrechtliche Aspekte

Nach der Geburt eines Kindes können sich Fragen hinsichtlich des Aufenthaltsstatus des Kindes selbst oder eines der Elternteile ergeben. Die Geburtenregistrierung oder Geburtsurkunde ist dabei als Nachweis der Abstammung erforderlich, denn Kinder teilen regelmäßig das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern. Andererseits kann es Konstellationen geben, in denen ein Elternteil einen Aufenthaltsstatus von dem Kind ableiten kann.

1. Aufenthaltsstatus des Kindes

Wird ein Kind von Eltern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in Deutschland geboren, richtet sich der Aufenthaltsstatus des Kindes nach dem Status der Eltern. Zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 4 StAG) siehe unter II.3.3. Kinder freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger sind ebenfalls freizügigkeitsberechtigt (§ 2 FreizügG/EU).

1.1 Aufenthaltsrecht des Kindes

Besitzen beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis des Kindes nach § 33 S. 2 AufenthG, d. h. bei Vorliegen der Voraussetzungen muss dem Kind die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Wenn beide Eltern personensorgeberechtigt sind, aber lediglich ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 S. 1 AufenthG erteilt werden, das heißt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. Es besteht ein Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung der Behörde. Bei der Ausübung des Ermessens soll der besonderen Beziehung zwischen den

Eltern und dem Kleinkind unmittelbar nach der Geburt im Interesse der Gewährung der Familieneinheit und zur Aufrechterhaltung der nach Art. 6 Abs. 1 GG besonders geschützten familiären Betreuungsgemeinschaft Rechnung getragen werden.¹³⁰ § 33 S. 1 AufenthG setzt danach voraus, dass zwischen dem Kind und dem stammberechtigten Elternteil eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht.¹³¹ Hinsichtlich des Vaters eines nichtehelichen Kindes ist dabei insbesondere zu berücksichtigen, ob ihm ein Sorgerecht zusteht oder er in familiärer Lebensgemeinschaft mit seinem Kind lebt.¹³² Da § 33 S. 2 AufenthG anders als die Ermessensvorschrift des § 33 S. 1 AufenthG einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis normiert, ist dieser vorrangig zu prüfen. Eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 33 AufenthG kann auch dann erteilt werden, wenn die Aufenthaltstitel der Eltern bzw. des Elternteils aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 des AufenthG) erteilt wurden. § 29 Abs. 1 bis 3 AufenthG - insbesondere § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG - findet hier keine Anwendung. Zwar ist laut Nr. 33.0 AufenthG-VwV die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG in den Fällen des § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG - also bei einem Aufenthaltstitel der Eltern bzw. des Elternteils nach §§ 25 Absatz 4, 4b und 5 AufenthG, § 25a Absatz 2 AufenthG, § 25b Absatz 4 AufenthG, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b AufenthG - nicht möglich. Die für den Familiennachzug geltende Ausschlussregelung des § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG gilt jedoch nach richtiger Auffassung nicht für die anders gelagerte Konstellation einer Geburt eines Kindes im Bundesgebiet.

Es wäre nicht sachgerecht, hier geborenen Kindern, deren personensorgeberechtigte Eltern im Besitz einer vom Ausschluss des Familiennachzugs betroffenen Aufenthaltserlaubnis sind, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 33 AufenthG zu versagen

¹³⁰ Dienelt, in Bergmann/Dienelt: Ausländerrecht, § 33.1; BT-Drs. 16/5065, S. 176.

¹³¹ OVG NRW, Urteil vom 07.04.2012, 17 A 2389/15, juris, Rn. 25.

¹³² Siehe ebd. und vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz unter 33.1 unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung BT-Drs 16/5065, S. 176.

und sie zu dulden bzw. ihnen lediglich eine Erlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 6 GG zu erteilen.

§ 33 AufenthG findet zudem volle Anwendung auf im Bundesgebiet geborene Kinder von subsidiär Schutzberechtigten. Im Übrigen richtet sich der Familiennachzug in diesen Fällen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten grundsätzlich nach § 36a AufenthG (zu den Ausnahmen s. VAB A.36a.0.). Dies gilt entgegen des Wortlauts des § 33 AufenthG auch, wenn ein Elternteil bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Blaue Karte EU, ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte besitzt. Das Fehlen dieser Aufenthaltserlaubnisse im Katalog des § 33 AufenthG stellt ein offensichtliches Redaktionsversehen des Gesetzgebers dar, vgl. §§ 30 Abs. 1 S. 1 Buchstabe g), 32 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG. Daher kommt es zur analogen Anwendung.

Hat ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Anerkennung der Asylberechtigung oder wegen der Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG), können die Eltern mit Blick auf die aufenthaltsrechtliche Situation ihres Kindes zwischen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG und einem Antrag auf Familienasyl nach § 26 Abs. 2 und Abs. 5 AsylG wählen. Im Rahmen des Familienasyls erhält das Kind den jeweiligen Schutzstatus der Eltern/des Elternteils. Welche Option in diesem Falle sinnvoll ist, ist eine aufenthaltsrechtliche Einzelfallentscheidung, zu der sich eine Beratung empfiehlt.

Befinden sich die Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil¹³³ selbst noch im Asylverfahren oder haben sie nach Abschluss des Asylverfahrens keinen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besteht die Pflicht, die Geburt des Kindes dem BAMF anzuzeigen, womit ein Asylantrag für das Kind als gestellt gilt

¹³³ Funke-Kaiser, Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz (GK-AsylG), § 14a AsylG, Rn. 16.

(§ 14a Abs. 2 AsylG). Mit der Stellung des Asylantrags gilt der Aufenthalt als gestattet. Das Kind erhält eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 AsylG). Die Anzeigepflicht entfällt, wenn ein Elternteil bereits eine Aufenthaltserlaubnis hat.¹³⁴

Wenn die Eltern im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG sind, kann für das Kind ebenfalls eine Duldung beantragt werden. Welche Optionen im Einzelnen bestehen, kann nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt und sollte im Rahmen eines Beratungsgesprächs erörtert werden.

1.2 Identität des Kindes

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind. Danach muss unter anderem in der Regel die Identität geklärt und die Passpflicht erfüllt sein.

Besteht ein Anspruch nach § 33 S. 2 AufenthG, wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt, ohne dass es auf das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 und des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ankommt. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 33 S. 1 AufenthG kann abweichend von § 5 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 erteilt werden.

In den Fällen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG (Asylanerkennung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz oder nationales Abschiebungsverbot) ist von der Anwendung der Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG abzusehen (§ 5 Abs. 3 AufenthG). Ungeachtet dessen besteht die Verpflichtung der Eltern bzw. sonstiger gesetzlicher Vertreter gem. § 80 Abs. 4 AufenthG, die erforderlichen Anträge auf Erteilung und Verlängerung des Passes, Passersatzes oder des Ausweisersatzes zu stellen (vgl. auch Nr. 33.5 AufenthG-VwV). Erfolgt keine Antragstellung gem. § 80 Abs. 4 AufenthG, kann dies eine Ordnungswidrigkeit darstellen (vgl. § 98 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG).

¹³⁴ VGH Bayern, Beschluss vom 23. März 2009, 20 ZB 09.30058, juris, Rn. 6.

Exkurs: § 73 AsylG - Widerruf der Anerkennung der Asylberechtigung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Gemäß § 73 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AsylG ist die freiwillige Unterstellung unter den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit eine Person hat, eine Fallgruppe, die zu einem Widerruf des Schutzes führt. Es ist allerdings durch höchstrichterliche Rechtsprechung¹³⁵ geklärt, dass nicht jeder Kontakt zu Behörden des Heimatstaates einen Erlöschensgrund darstellt. Die bloße Inanspruchnahme einer Dienstleistung der Auslandsvertretung des Herkunftsstaates zur Überwindung bürokratischer Hindernisse für Amtshandlungen von Behörden der Bundesrepublik erfüllt nicht die Voraussetzungen eines Widerrufs.

Insbesondere die Beantragung bzw. Verlängerung eines Nationalpasses oder Kontaktaufnahme mit der Botschaft allein zu dem Zwecke, eine geschlossene Ehe zu legalisieren, die Registrierung gemeinsamer Kinder zu ermöglichen oder aber insgesamt nur um personenstandsrechtliche Angelegenheiten zu ordnen, stellen keine Unterschützstellung im Sinne der Norm dar.¹³⁶

Auch im Aufenthaltsrecht bestimmt sich die Identität eines Menschen nach dem Vornamen und Geburtsnamen, Zeit und Ort der Geburt, dem Geschlecht sowie den Vornamen und Familiennamen der Eltern.¹³⁷ Die als Identität verstandenen personenbezogenen Daten sowie die zum Nachweis der Identität geeigneten Urkunden und Dokumente sind im Wesentlichen die gleichen wie bei der Geburtenregistrierung. Durch die Geburtsurkunde oder den Geburtsregisterauszug sieht das LEA in Berlin den Nachweis (nur dann) als erbracht an, wenn (auch) die Identität der Eltern nachgewiesen ist.¹³⁸ Die Abgabe von

¹³⁵ BVerwG, Urteil v. 2.12.1991, 9 C 126/90, juris Rn. 10 f.

¹³⁶ VG Köln, Urteil v. 6.10.2016, 20 K 7392/15.A, juris Rn. 22.

¹³⁷ Samel, in Bergmann/Dienelt: Ausländerrecht, § 5 Rn. 43.

¹³⁸ Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB) des Landesamtes für Einwanderung (LEA), 5.1.1a, Stand 08.09.2022, abrufbar unter:

<https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>.

eidesstattlichen Versicherungen ist anders als im Verfahren der Geburtenregistrierung nicht vorgesehen. In der Praxis kann es vorkommen, dass die Ausländerbehörde die Identität als geklärt ansieht, während der*die Standesbeamt*in zu einer anderen Bewertung kommt. Das ist zulässig. Es besteht keine Bindungswirkung von Feststellungen der Ausländerbehörde für andere Verfahren.¹³⁹

1.3 Verfahren

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 33 S. 2 AufenthG wird von Amts wegen erteilt, das heißt es ist kein Antrag erforderlich. Die Meldebehörden teilen der Ausländerbehörde die Geburt des Kindes mit (§ 72 Abs. 1 Nr. 7 AufenthV), das Verfahren ist daraufhin durch diese einzuleiten. In den Fällen von § 33 S. 1 und S. 3 AufenthG (Elternteil hält sich mit Visum auf oder darf sich visumfrei aufhalten) ist ein Antrag erforderlich und für das Kind innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zu stellen (§ 81 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Dabei sind Nachweise zum Aufenthaltsstatus und Identität der Eltern sowie zur Geburt des Kindes zu erbringen. Ausreichend für den Nachweis der Geburt ist der beglaubigte Registerausdruck. Liegt dieser noch nicht vor, sind die Geburtsbescheinigung und ggf. die Heiratsurkunde oder die Vaterschaftsanerkennung und die Erklärung über die gemeinsame Sorge vorzulegen.

Im Falle des § 33 S. 3 AufenthG gilt der Aufenthalt des Kindes als erlaubt, wenn die Mutter oder der Vater im Besitz eines Visums sind oder sich auf Grund einer Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund des § 41 AufenthV oder auf Grund einer Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG oder § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG ohne Visum im Bundesgebiet aufhalten. Bei verspäteter Antragstellung im Sinne des § 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG findet § 33 S. 3 AufenthG keine Anwendung (vgl. Nr. 33.6 AufenthG-VwV). Im Falle des § 33 S. 1 AufenthG gilt die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 3 S. 1

¹³⁹ BGH, Beschluss vom 17.05.2017, XII ZB 126/15 zur Frage, ob die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder Ausländer keine Bindungswirkung für das personenstandsrechtliche Verfahren entfaltet.

AufenthG, sofern der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes gestellt wurde.

Wurde vom Landesamt für Einwanderung oder von einem Berliner Bürgeramt einem im Bundesgebiet geborenen ausländischen Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG erteilt, übertragen oder verlängert und wird später festgestellt, dass dieses Kind gemäß § 4 Abs. 3 StAG kraft Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ist bei Bekanntwerden nichts zu veranlassen. Es bedarf dazu keiner formalen Rücknahme des Aufenthaltstitels nach § 48 VwVfG, da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen deutschen Staatsangehörigen von vornherein keine Rechtswirkungen entfaltet.¹⁴⁰ Sollte eine Vorsprache erfolgen, ist die Aufenthaltserlaubnis ungültig zu stempeln.

2. Abgeleiteter Aufenthaltsstatus eines Elternteils

Wird ein Kind in Deutschland geboren, kann es unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht (IV.1.1) oder die deutsche Staatsangehörigkeit (II.3.3) erlangen. Hält sich ein Elternteil des Kindes bis dahin ohne einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet auf, kann durch die Geburt ein Aufenthaltsrecht für diesen entstehen. Besteht zwischen dem Kind und dem Elternteil eine familiäre Lebensgemeinschaft, kann dies aufgrund des Schutzes der Familie nach dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 6 GG und Art. 8 EMRK) die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung ermöglichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

2.1 Zuständigkeit

§ 15a Abs. 1 S. 1 AufenthG sieht vor, dass drittstaatsangehörige Personen, die unerlaubt eingereist sind (§ 14 AufenthG) und die nicht um Asyl nachsuchen und nicht unmittelbar, nachdem die unerlaubte Einreise festgestellt wurde, in Abschiebehaft genommen und aus

¹⁴⁰ Vgl. dazu u. a. auch OVG Hamburg, Beschluss vom 28.08.2001, 3 Bs 102/01-, sowie für eine parallel gelagerte Rechtsfrage OVG NRW, Beschluss vom 31.01.2008, 18 A 4547/06 -, AuAS 2008, S. 62 f.).

der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, zunächst innerhalb der Länder verteilt werden, bevor über einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung entschieden wird. Kann vor der Verteilentscheidung eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Eheleuten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern oder das Bestehen sonstiger zwingender Gründe, die einer Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, nachgewiesen werden, ist dem bei der Verteilungsentscheidung Rechnung zu tragen (§ 15a Abs. 1 S. 6). Ein Verteilungsverfahren ist in der Regel nicht durchzuführen, wenn dadurch Ehepartner*innen oder Eltern von minderjährigen Kindern getrennt würden.¹⁴¹ Das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft mit einem einjährigen deutschen Kind steht der Verteilung der Mutter an einen anderen Ort zwingend entgegen.¹⁴² Die Entscheidung trifft in Berlin das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere, wenn der Nachweis der Elternschaft nicht geführt werden kann, da noch keine Geburtsurkunde ausgestellt, der Vater noch nicht eingetragen bzw. ein Verfahren zur Prüfung einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung eingeleitet wurde. Die Betroffenen müssen nachweisen, dass oben genannte Gründe bestehen. Je nach den Umständen und Möglichkeiten des Einzelfalls sollte mindestens ein konsistenter Sachvortrag, aus dem sich die notwendigen Einzelheiten ergeben, erbracht werden. Darüber hinaus sollte versucht werden, den Vortrag mittels Belegen zu bestätigen.¹⁴³ Dazu können eine eidesstattliche Versicherung und ein Vaterschaftstest geeignet sein. Nimmt die Klärung des Sachverhalts einige Zeit in Anspruch, wird in der Regel eine Bescheinigung über „Zuständigkeit in Klärung“ ausgestellt.

¹⁴¹ OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. Januar 2013, 8 ME 2/13, juris, Rn. 18.

¹⁴² OVG Bremen, Beschluss vom 08. März 2013, 1 B 13/13, Rn. 4. Weitere Beispiele siehe Westphal/Huber in Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, § 15a AufenthG, Rn. 8.

¹⁴³ Unterschiedliche Anforderungen an den Nachweis, vgl. Keßler, in Hofmann: Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, Rn. 26.; aA OVG NRW, 18 B 677/20, Rn. 5.

2.2 Vor der Geburt

Das abgeleitete Aufenthaltsrecht eines Elternteils entsteht grundsätzlich erst mit der Geburt des Kindes. Erleidet die Mutter eine Fehl- oder Totgeburt, entsteht das Aufenthaltsrecht demzufolge nicht. Bis zur Geburt des Kindes, in Berlin drei Monate vor dem errechneten Entbindungstermin sowie drei Monate nach dem Tag der Entbindung¹⁴⁴, wird eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG erteilt. Für den gleichen Zeitraum wird der Vollzug von nach § 15a AufenthG getroffenen Verteilentscheidungen ausgesetzt. Durch diese in dieser Form nur in Berlin bestehenden Regelungen wird den Schwangeren bzw. jungen Müttern ein über die Mutterschutzfristen hinausgehender Aufenthalt in Berlin ermöglicht, der unter anderem dazu dienen soll, die Geburt des Kindes ordnungsgemäß zu beurkunden. Außerdem entfaltet die anstehende Geburt eines Kindes mit voraussichtlich deutscher Staatsangehörigkeit eine aufenthaltsrechtlich beachtliche Vorwirkung für die ausländischen Mütter,¹⁴⁵ die einen Grund für die Erteilung einer Duldung darstellt. Die Geburt muss bereits ausreichend sicher zu erwarten sein, wovon regelmäßig ab Ende des dritten Schwangerschaftsmonats auszugehen ist.¹⁴⁶ Darüber hinaus kann für werdende Väter ab sechs Wochen vor und bis acht Wochen nach der Geburt eine Duldung erteilt werden, um bei der Geburt anwesend zu sein.¹⁴⁷ Dies gilt sowohl dann, wenn die Mutter und das ungeborene Kind auf die Hilfe des Vaters angewiesen sind, als auch dann, wenn beide Elternteile bereits in Verhältnissen leben, die eine gemeinsame Übernahme der elterlichen Verantwortung sicher erwarten lassen und eine (vorübergehende) Ausreise zur Durchführung eines Visumsverfahrens nicht zumutbar ist.¹⁴⁸ Während des Verfahrens auf Prüfung der Rechtsmissbräuchlichkeit der

¹⁴⁴ Das LEA erteilt in der Regel eine Ermessensduldung gem. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG, vgl. VAB, Stand 08.09.2022, 60a.2.3.1

¹⁴⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02. Februar 2007, OVG 11 N 3.06, juris, Rn. 17.

¹⁴⁶ Siehe VAB, Stand 08.09.2022, 60a.2.3.2 unter Verweis auf OVG Berlin-Brandenburg, u. a. Beschluss vom 02.02.2007, OVG 11 N 3.06.

¹⁴⁷ Siehe VAB, Stand 08.09.2022, 60a.2.3.2

¹⁴⁸ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. Februar 2019, OVG 11 S 7.19, juris, Rn. 7.

Vaterschaftsanerkennung wird ebenfalls eine Duldung erteilt (§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG).

2.3 Mögliche Aufenthaltsrechte oder Duldungsgründe

Je nach den Umständen des Einzelfalls kommen an die Elternschaft anknüpfend unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten in Betracht. Für den regulären Familiennachzug eines Elternteils zu einem deutschen Kind gilt § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG setzt voraus, dass der betroffene Elternteil das Personensorgerecht (nicht notwendig allein) innehat. Ausschlaggebend ist dabei die tatsächliche Ausübung des Sorgerechts. Die sorgeberechtigte Person muss nach außen erkennbar in ausreichendem Maß Verantwortung für die Betreuung und Erziehung des Kindes übernehmen.¹⁴⁹

Grundlage des Familiennachzugs eines Elternteils zu einem nichtdeutschen (drittstaatsangehörigen) Kind ist § 36 Abs. 1 AufenthG. Der Nachzug ist danach nur vorgesehen, wenn das minderjährige Kind einen der in § 36 Abs. 1 genannten Aufenthaltstitel innehat (u. a. § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 1 oder 2 1. Alt., eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG). Darüber hinaus darf sich kein weiterer personenberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhalten. In allen anderen Fällen ist der Familiennachzug nur „zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte“ im Sinne von § 36 Abs. 2 AufenthG möglich.

Liegen die Voraussetzungen dieser Normen nicht vor, kommt für eine vollziehbar ausreisepflichtige Person die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht. Der Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK kann ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot und Ausreisehindernis im Sinne der Regelung begründen.

¹⁴⁹Tewocht in BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, § 28, Rn. 24a.

Stehen auch der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG im Einzelfall Gründe entgegen, kann für den betroffenen Elternteil schließlich eine Duldung in Betracht kommen.

2.3.1 Erfordernis des Visumsverfahrens

Beispielsfall 9: Die Mutter hat eine Niederlassungserlaubnis und hält sich seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland auf. Der Vater ist ursprünglich ohne ein Visum eingereist und hat erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen. Nun hält er sich mit einer Duldung in Deutschland auf.

Im Beispielsfall 9 erhält das Kind nach § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit. Für den Vater sind verschiedene aufenthaltsrechtliche Optionen zu prüfen.

Bei der Prüfung, welche Rechtsgrundlage einschlägig ist, stellt sich das sog. Visumserfordernis regelmäßig als Hürde für die Betroffenen dar. Es handelt sich dabei um eine in § 5 AufenthG geregelte allgemeine Voraussetzung für alle Aufenthaltstitel. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels voraus, dass die antragstellende Person mit dem für den Aufenthalt erforderlichen Visum in das Bundesgebiet eingereist ist. Das Visum muss zuvor bei der zuständigen Auslandsvertretung am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts beantragt worden sein. § 5 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1 und 2 AufenthG sehen Ausnahmemöglichkeiten von dem Visumsverfahren vor. Allerdings werden diese von Behörden und Gerichten regelmäßig restriktiv angewandt. So begründet die pauschale Bezugnahme auf den Schutz der Familie nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK noch keine Ausnahme.¹⁵⁰ Berührt das Visumverfahren jedoch die Belange eines Kindes, so sind stets Kindeswohlgesichtspunkte zu berücksichtigen.¹⁵¹ Sind kleine Kinder von der Ausreise eines Elternteils betroffen, kann auch eine kurzfristige Trennung unzumutbar sein, da kleine Kinder den nur

¹⁵⁰ BVerfG, Beschluss vom 07. November 1984, 2 BvR 1299/84, juris, Orientierungssatz.

¹⁵¹ Vgl. auch Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention, BGBl II 1992, S. 121.

vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung möglicherweise nicht begreifen können und diese rasch als endgültigen Verlust erfahren.¹⁵² Eine Ausnahme greift auch, wenn ein deutsches oder aufenthaltsberechtigtes Familienmitglied auf die Lebenshilfe der den Nachzug begehrenden Person angewiesen ist – selbst dann, wenn die von einem Familienmitglied tatsächliche erbrachte Lebenshilfe von anderen Personen erbracht werden kann¹⁵³ – oder wenn absehbar ist, dass die Ausreise zu einer Trennung der Ehegatten auf unabsehbare Zeit führen würde.¹⁵⁴ Es bedarf stets einer genauen Prüfung der Umstände des Einzelfalls, eine Beratung und/oder anwaltliche Vertretung ist ratsam. Für Beispielsfall 9 bedeutet dies: Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG setzt grundsätzlich die Nachholung des Visumsverfahrens voraus. Ob eine Ausnahme nach § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG in Betracht kommt, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Relevant sind dabei beispielsweise das Alter des Kindes, die voraussichtliche Dauer des Visumsverfahrens, Besuchsmöglichkeiten während des Visumsverfahrens, Betreuung und gesundheitlicher Zustand des Kindes.¹⁵⁵ Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist zu prüfen, ob die Ausreise in das Herkunftsland aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich bzw. unzumutbar ist¹⁵⁶ und ob die Möglichkeiten einer Ausnahme vom Visumsverfahren nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG in Betracht kommen.¹⁵⁷

¹⁵² VGH Kassel, Beschluss vom 24. Juli 2020, 3 D 1437/20, juris, Rn. 6.

¹⁵³ BVerfG, Beschluss vom 17. Mai 2011, 2 BvR 1367/10, juris, Rn. 16.

¹⁵⁴ Beschluss des Senats vom 10. Juni 2021, 2 M 65/21, juris, Rn. 21.

¹⁵⁵ Vgl. zum Beispiel VG Saarland, Urteil vom 30. Juni 2021, 6 K 373/19, juris: Unzumutbarkeit der Nachholung des Visumsverfahrens bei mehrwöchiger Dauer der Visumserteilung, nachgewiesener Autismus-Erkrankung des Kindes und Angaben zum besonderen Betreuungsbedarf.

¹⁵⁶ Vgl. z. B. OVG NRW, Urteil vom 16. November 2010, 17 A 2434/07, juris: Die Ausreise ist unter Berücksichtigung von Art 6 Abs. 1 und 2 GG, Art 8 EMRK aus rechtlichen Gründen unmöglich, weil die Lebensgemeinschaft in zumutbarer Weise nur im Bundesgebiet fortgesetzt werden kann, wenn der Vater von Geburt an gemeinsam mit der Kindesmutter und Kind sowie deren weiterem deutschen Kind, das ihn ebenfalls als Vater begreift, in einer familiären Lebens- und Erziehungsgemeinschaft lebt.

¹⁵⁷ Vgl. z. B. VG Stuttgart, Urteil vom 4. Dezember 2008, 2 K 3190/08, juris: Das Beharren auf der Einhaltung des Visumzwangs erscheint unangemessen, wenn der Vater an Diabetes Mellitus erkrankt ist und der medizinischen Behandlung bedarf. Es bestehe die Gefahr, bereits während des relativ kurzen Aufenthalts im Kongo zu erkranken, so dass eine mit dem Kindeswohl unvereinbare längere Trennung nicht ausgeschlossen sei.

2.3.2 Schutzwürdige familiäre Lebensgemeinschaft

Die Voraussetzungen für die Entstehung eines Aufenthaltsrechts oder das Bestehen eines Duldungsgrundes wegen der Geburt eines Kindes sind je nach einschlägiger Rechtsgrundlage unterschiedlich. Jedenfalls muss eine familiäre Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 6 GG zwischen Kind und betroffenem Elternteil bestehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gelten folgende Maßstäbe: Entscheidend ist die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern. Bei der Bewertung der familiären Beziehungen kommt es in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob eine Hausgemeinschaft vorliegt und ob die von einem Familienmitglied tatsächlich erbrachte Lebenshilfe auch von anderen Personen erbracht werden kann. Die Entwicklung eines Kindes wird nicht nur durch quantifizierbare Betreuungsbeiträge der Eltern, sondern auch durch die geistige und emotionale Auseinandersetzung geprägt. Die familiäre (Lebens-)Gemeinschaft zwischen einem Elternteil und seinem minderjährigen Kind ist getragen von tatsächlicher Anteilnahme am Leben und Aufwachsen des Kindes. Im Falle eines regelmäßigen Umgangs des ausländischen Elternteils, der dem auch sonst Üblichen entspricht, wird in der Regel von einer familiären Gemeinschaft auszugehen sein.¹⁵⁸

Außerdem muss vorgetragen werden, dass die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland gelebt werden kann. Dies ist der Fall, wenn es einem Familienmitglied nicht zumutbar ist, Deutschland zu verlassen.¹⁵⁹

Besondere Probleme können sich im Fall sog. Patchworkfamilien ergeben.¹⁶⁰ Hat das Kind die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates, können sich aufgrund der mit der

¹⁵⁸ BVerfG, Beschluss vom 09. Januar 2009, 2 BvR 1064/08, juris, Rn. 15f.

¹⁵⁹ BVerfG, Beschluss vom 18. April 1989, 2 BvR 1169/84, BVerfGE 80, 81, Rn. 44, BVerwG, Urteil vom 30. April 2009, 1 C 3/08, juris, Rn. 18; zu Einzelfällen vgl. Hinweise unter 25.5 der VAB, Stand 08.09.2022 sowie Fränkel in Hofmann, Ausländerrecht, § 25 Rn. 75, mit umfassenden Nachweisen zu Rechtsprechung in Fn. 118.

¹⁶⁰ Vgl. Hinweise unter 25.5 der VAB, Stand 08.09.2022; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Oktober 2015, OVG 11 S 57.15, juris, Rn. 5; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16. Februar 2021, 3 B 1049/20, juris, Rn. 39.

Unionsbürgerschaft nach Art. 20 AEUV bestehenden Rechte, weitere Besonderheiten ergeben.¹⁶¹

Aus den familiären Bindungen kann sich auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vorliegen, die rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung ergeben.¹⁶² Bei der Erteilung der Duldung gelten die Voraussetzungen des § 5 AufenthG nicht. Die Duldung vermittelt jedoch die schwächste Rechtsposition.

Tritt eine zuvor undokumentiert aufhältige Person aus der Illegalität und wendet sich beispielsweise mit einem Antrag an die Ausländerbehörde, ist eine Beratung und Begleitung durch Beratungsstellen oder Rechtsanwält*innen ratsam. Im Rahmen der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit kann eine Verteilung nach § 15a AsylG im Raum stehen, in der Regel wird auf Grund des unerlaubten Aufenthalts ein Strafverfahren eingeleitet (§ 95 AufenthG) und je nach Ausgang des Antrags besteht die Gefahr der Abschiebung.

¹⁶¹ BVerwG, Urteil vom 30. Juli 2013, 1 C 15/12, BVerwGE 147, 278, Rn. 32; VG Berlin, Urteil vom 22. April 2021, 29 K 206/20 -, juris, Rn. 18f.; OVG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 29.09.2020, 11 S 78/20; OVG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 28.06.2019, 11 S 55.19.

¹⁶² Vgl. z. B. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 3. Februar 2022, 2 M 154/21, juris: Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis scheiterte an der Titelerteilungssperre nach § 10 Abs. 1 AufenthG wegen laufenden Asylverfahrens. Die tatsächliche Verbundenheit zwischen Vater und Kindern wurde nachgewiesen. Eine Rückkehr der Eltern mit den gemeinsamen Kindern in das gemeinsame Herkunftsland sei nicht zumutbar, weil die Eltern geschieden sind oder dauerhaft getrennt leben und damit keine familiäre oder gar häusliche Gemeinschaft zwischen ihnen besteht.

V. Einbürgerungsrechtliche Aspekte

Bei Erfüllung der im Staatsangehörigkeitsgesetz geregelten Voraussetzungen kann die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben werden. In der Regel richtet sich die Einbürgerung (vorbehaltlich bestehender Sonderregelungen)¹⁶³ nach den §§ 8-14 StAG.

1. Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit

Die Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit ist zwingende Voraussetzung für die Einbürgerung. Sie ist Grundlage für die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe. Zudem besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die Einbürgerungsurkunde auch im Hinblick auf die beurkundeten Personalien richtig ist.¹⁶⁴ Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁶⁵ ist der Nachweis der Identität in aller Regel durch einen Pass, hilfsweise durch einen Passersatz oder ein anderes amtliches Identitätsdokument des Heimatlandes mit Lichtbild (z. B. Personalausweis oder Identitätskarte) zu führen. Kann ein solcher nicht oder nicht in zumutbarer Weise beschafft werden, sind im Wege einer abgestuften Prüfung auch Dokumente mit minderer Beweisqualität zur Prüfung der Identität im Einbürgerungsverfahren heranzuziehen. Hierzu gehören auch Unterlagen wie z. B. eine Geburts- oder Heiratsurkunde, ein Führerschein, ein Wehrpass, Schulzeugnisse oder eine ausländische Meldebescheinigung. Die Prüfung, ob die Identität geklärt ist, ist dann anhand des Gesamtbildes aller Nachweisdokumente, der beigezogenen Akten und der eigenen Angaben vorzunehmen. Ist der antragstellenden Person in begründeten Ausnahmefällen ein Rückgriff auf sonstige Beweismittel im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwVfG (anders als im Personenstandsrecht besteht keine Rechtsgrundlage für die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen) unmöglich oder unzumutbar, so

¹⁶³ Vgl Art. 116 Abs. 2 GG, § 15 StAG und Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit.

¹⁶⁴ BVerwG, Urteil vom 01.09.2011, 5 C 27.10, Rn. 13.

¹⁶⁵ BVerwG, Urteil vom 23.09.2020, 1 C 36.19

kann die Identität allein auf der Grundlage des Vorbringens als nachgewiesen anzusehen sein. Erforderlich ist dazu, dass die Angaben zur Person auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalls und des gesamten Vorbringens zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde feststehen.

Ausländerbehördliche Feststellungen und Feststellungen anderer Behörden sind für die Einbürgerungsbehörden grundsätzlich nicht (strikt) bindend, sie können aber für die Bildung der Überzeugungsgewissheit ein mehr oder minder großes Gewicht haben.¹⁶⁶ Zur (widerlegbaren) Identifikationsfunktion eines ohne Vorbehalt ausgestellten Reiseausweises gelten die obigen Ausführungen zu II 3.4 entsprechend. Auch anerkannten Flüchtlingen ist es nach der einbürgerungsrechtlichen Rechtsprechung grundsätzlich zumutbar, bei der Auslandsvertretung des Heimatlandes vorzusprechen, um Pässe oder andere geeignete Identitätsnachweise für das Einbürgerungsverfahren zu beschaffen.¹⁶⁷ Gründe für eine im Einzelfall ausnahmsweise bestehende Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit sind glaubhaft zu machen.

Wichtig: Die bloße Inanspruchnahme einer Dienstleistung der Auslandsvertretung des Herkunftsstaates – beispielsweise die Passbeantragung – stellt für sich genommen keinen Widerrufgrund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG) dar, wenn aus den Gesamtumständen ersichtlich ist, dass sie ausschließlich zur Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren erfolgt.¹⁶⁸

Bei in Deutschland geborenen Kindern ist die Identität jedenfalls dann klärungsbedürftig, wenn die bei der Geburtsbeurkundung angenommene Identität nur auf Angaben der

¹⁶⁶ GK StAR § 10 Rn. 78.11.

¹⁶⁷ BVerwG, Urteil v. 21.2.2013, 5 C 9.12; OVG Saarland, Beschl. v. 15.7.2021, 2 D 73/21 –, juris, Rn. 13.

¹⁶⁸ Ein freiwilliges Unterstellen unter den Schutz des Herkunftsstaates im Sinne von § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG in der Fassung ab dem 1.1.2023 ist bei der bloßen Inanspruchnahme einer Dienstleistung zur Überwindung bürokratischer Hindernisse für Amtshandlungen von deutschen Behörden nicht anzunehmen, vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 1991, 9 C 126/90, juris, Rn. 11; BeckOK AsylG § 73 Rn. 16ff, 21, vgl. zum Hintergrund der Neufassung von §§ 72, 73 AsylG auch Bundestagsdrucksache 20/4327, S. 39.

Eltern beruhte. Ohne Klärung der Identität der Eltern ist nicht auszuschließen, dass das Kind im Heimatland eine weitere Identität unter anderem Namen und mit einer anderen Staatsangehörigkeit besitzt als bisher behauptet.¹⁶⁹ Die Beweiskraft von Eintragungen im Personenstandsregister und Personenstandsurkunden im deutschen Rechtsbereich erstreckt sich nur auf die beurkundeten Angaben (§ 54 Abs. 1 und 2 PStG), zu denen Angaben zur Staatsangehörigkeit nicht gehören, und kann gemäß § 54 Abs. 3 PStG erschüttert werden.¹⁷⁰ Auch in Fällen, in denen die Geburtsregistrierung ohne einschränkenden Zusatz erfolgt ist und eine Geburtsurkunde ausgestellt wurde, bleibt zumindest die Staatsangehörigkeit¹⁷¹ zu klären, sofern zu den Eltern keine Ausweispapiere aus dem Heimatland vorliegen.

Etwaigen Beweisschwierigkeiten, insbesondere von Personen aus Herkunftsländern mit nicht hinreichend funktionierendem Urkundenwesen oder von anerkannten Flüchtlingen und deren Abkömmlingen, ist unter Anwendung des dargestellten Stufenmodells Rechnung zu tragen.

2. Weitere einbürgerungsrechtliche Hinweise

§ 10 Abs. 1 StAG räumt minderjährigen Kindern einen eigenständigen elternunabhängigen Anspruch auf Einbürgerung ein, soweit sie gesetzlich vertreten sind, sich seit acht Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland aufhalten und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Die Miteinbürgerung mit einem Elternteil ist gemäß § 10 Abs. 2 StAG auch nach kürzerem Inlandsaufenthalt des Kindes möglich. In Fällen, in denen die Eltern keinen Einbürgerungsanspruch haben, kann die eigenständige Einbürgerung eines Kindes ein Weg sein, dem Kind verbesserte Teilhabechancen zu

¹⁶⁹ Vgl. Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht 7. Auflage 2022, 10 Rn 23; OVG Lüneburg Ur. vom 28.1.2020, 13 LA 165/19, BeckRS 2020, 595; OVG Schleswig-Holstein Ur. vom 20. April 2021, 4 LB 7/20.

¹⁷⁰ GK-StAR § 10 Rn. 78.14

¹⁷¹ Vgl. Hess VGH Ur. vom 19.03.2020, 5 A 268/18; OVG Schleswig-Holstein, Ur. vom 20. April 2021, 4 LB 7/2.

eröffnen und den eigenen aufenthaltsrechtlichen Status zu verbessern. So steht es einer (alleinigen) Einbürgerung von Kindern auf Grundlage von § 10 StAG bisher (anders als im Falle des § 8 StAG) generell nicht entgegen, wenn die unterhaltsverpflichteten Eltern auf Sozialleistungen angewiesen sind. Die Zurechnung eines von unterhaltspflichtigen Eltern zu vertretenden Sozialleistungsbezugs ist nicht vorgesehen.¹⁷² Wenn die Eltern über Aufenthaltstitel verfügen, die für eine Einbürgerung nicht geeignet sind (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG), kann die Einbürgerung eines Kindes, das in Ableitung von ihnen einen Aufenthaltstitel nach § 32 oder § 33 AufenthG erhalten hat, gleichwohl möglich sein, weil diese Aufenthaltstitel vom gesetzlichen Ausschlusskatalog nicht erfasst sind. Ggf. kann im Anschluss an die Einbürgerung des Kindes der sorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG und damit eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, mit der auch seine Einbürgerung möglich ist. Kinder müssen nur über altersgerechte Sprachkenntnisse verfügen und sind vom Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse befreit. Vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmeregelungen ist die Herkunftsstaatsangehörigkeit bei der Einbürgerung aufzugeben. Bei einem Kind, das erst nach Erreichen eines bestimmten Lebensalters aus der Herkunftsstaatsangehörigkeit entlassen werden kann, erfolgt die Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit (vgl. § 10 Abs. 3a StAG).

¹⁷² Vgl. ergänzende Anmerkung zu Nr. 10.1.1.3 VAH-StAG.

VI. Beantragung von Leistungen und Zugang zur Krankenversicherung

Der Zugang zu staatlichen Leistungen und Krankenversicherung für das neugeborene Kind setzt in der Regel den Nachweis über Geburt und Identität des Kindes voraus. Der Nachweis der Geburt des Kindes kann, wenn eine Geburtsurkunde nicht vorliegt, auch mit dem beglaubigten Registerauszug geführt werden. Der Geburtenregisterauszug hat dieselbe Beweiskraft wie die Geburtsurkunde (§ 54 Abs. 2 PStG). Ob ein Nachweis durch andere Unterlagen erfolgen kann, ist je nach beantragter Leistung unterschiedlich zu beantworten.

1. Krankenversicherung

Der Zugang des neugeborenen Kindes zur Krankenversicherung hängt von verschiedenen Faktoren, wie dem Aufenthaltsstatus, dem Aufenthaltswort, dem Leistungszugang und Versicherungsstatus der Eltern ab. Ist ein Elternteil gesetzlich krankenversichert, kann das Kind in der Regel im Rahmen der Familienversicherung über den versicherten Elternteil kostenlos mitversichert werden (§ 10 Abs. 1 SGB V). Zugang zur gesetzlichen Versicherung haben beispielsweise Arbeitnehmende und Beziehende*innen von ALG I und Bürgergeld/SGB II (§ 5 Abs. 1 SGB V).

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV Spitzenverband) regelt verbindlich für alle Krankenkassen die Grundsätze bei der Durchführung zur Meldung bei der Familienversicherung. Der Nachweis zur Prüfung der Voraussetzung der Familienversicherung erfolgt dabei durch einen allgemeinen Vordruck (Fragebogen für die Aufnahme in die Familienversicherung). Darüberhinausgehende Nachweise sind lediglich erforderlich, wenn das versicherte Elternteil und das Kind unterschiedliche Namen haben. In diesem Fall sind die Personenstandsverhältnisse durch geeignete Urkunden z. B. Geburtsurkunde oder - sofern deren Vorlage nicht möglich ist - durch

andere geeignete Unterlagen z. B. Bescheid über Kindergeld einmalig nachzuweisen.¹⁷³

Für den Bereich der Pflegeversicherungen hat der GKV Spitzenverband allgemeine Empfehlungen zum Nachweis der Elternschaft abgegeben. Danach kann der Nachweis u. a. mittels Geburtsurkunde, Geburtsregisterauszug, Vaterschaftsanerkennung, Kindergeld- oder Elterngeldbescheid oder die Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld erfolgen.¹⁷⁴

Krankenkassen müssen Anträge auf Versicherung bearbeiten, die Nichtbearbeitung ist rechtswidrig (§§ 8 und 20 SGB X). § 88 SGG eröffnet den Klageweg nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag.

2. Existenzsichernde Leistungen

Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II (Bürgergeld) und der Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sollen das menschenwürdige Existenzminimum sicherstellen. Für Leistungen nach dem SGB II ist das Jobcenter zuständig, für Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) entsprechend die Sozialämter. Bei der Gewährung von Asylbewerberleistungen ist die Zuständigkeit für die einzelnen Personengruppen zwischen Sozialämtern und LAF aufgeteilt.¹⁷⁵ Örtlich ist das Sozialamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt.

¹⁷³ GKV Spitzenverband, Einheitliche Grundsätze zum Meldeverfahren bei Durchführung der Familienversicherung (Fami-Meldegrundsätze), vom 2. Dezember 2015, zuletzt geändert am 27. November 2019, § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 sowie Anlage 1, abrufbar unter: <https://minor-wissenschaft.de/wp-content/uploads/2021/01/Fami-Meldegrundsätze-27.11.2019.pdf>.

¹⁷⁴ GKV Spitzenverband, Grundsätzliche Hinweise zum Beitragszuschlag für Kinderlose und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 7. November 2017, S. 15, abrufbar unter: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/grundprinzipien/2017-11-07_Grundsätzliche_Hinweise_Beitragzuschlag_Kinderlose.pdf.

¹⁷⁵ Online abrufbar unter https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_zustasylblg-571932.php, (zuletzt abgerufen am 16.02.2023).

§ 7 SGB II regelt, wer berechtigt ist, Leistungen nach dem SGB II zu erhalten. Danach wird unter anderem der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland vorausgesetzt. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt, § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I. Ausgeschlossen sind Leistungen nach dem SGB II, wenn die antragstellende Person kein Aufenthaltsrecht hat, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a SGB II. Die Anlage 4 der fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II enthält eine tabellarische Übersicht dazu, welcher Aufenthaltstitel einen Zugang zu Leistungen ermöglicht.¹⁷⁶ Im Bereich der freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger*innen ist der SGB-II-Bezug außerdem durch häufige Gesetzesänderungen und umfassende Rechtsprechung geprägt.¹⁷⁷ Für den Zugang des Kindes zu den Leistungen ist sein Aufenthaltsstatus entscheidend, mithin in der Regel der Aufenthaltsstatus der Eltern.

In Deutschland geborene Kinder von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten erhalten entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG oder nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG. Sie sind ab Geburt leistungsberechtigt nach dem SGB II, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis ggf. erst mit zeitlicher Verzögerung erteilt wird.¹⁷⁸

Als Nachweis über die Existenz und Identität des Neugeborenen genügt ein Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis der Eltern (die in der Regel bereits bekannt sein dürfte) und die Vorlage der Geburtsurkunde für das in Deutschland geborene Kind oder, falls eine Geburtsurkunde mangels geeigneter Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes noch nicht ausgestellt werden konnte, ein beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister.¹⁷⁹

¹⁷⁶ Online abrufbar unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015897.pdf (zuletzt abgerufen am 16.02.2023).

¹⁷⁷ Mushoff, in BeckOK Sozialrecht: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Meßling/Udsching, § 7 Rn. 21 ff.

¹⁷⁸ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen § 7 SGB II, S. 34.

¹⁷⁹ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen § 7 SGB II, S. 34.

§ 1 Abs. 1 AsylbLG enthält die Voraussetzungen für die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ist das Kind im Besitz einer Aufenthaltsgestattung (wegen eines Asylverfahrens) oder im Besitz einer Duldung, erhält es Leistungen nach dem AsylbLG (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 AsylbLG).

3. Elterngeld und Kindergeld

Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz (BEEG) soll die Eltern bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage unterstützen, wenn sie wegen der Betreuung eines Kindes nicht oder nicht voll erwerbstätig sind. Zuständig ist die Elterngeldstelle im Jugendamt des Wohnbezirks.

Kindergeld erhalten Eltern, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben und steuerpflichtig sind für ihre im Haushalt lebenden Kinder (§§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz, EStG). Für jedes Kind wird nur an eine berechnigte Person Kindergeld gezahlt (§ 64 Abs. 1 EStG).

Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, bestimmen diese untereinander, wer das Kindergeld bezieht. Zuständig für die Zahlung von Kindergeld sind die Familienkassen.

Sowohl Elterngeld als auch Kindergeld wird nichtdeutschen Staatsangehörigen nur gewährt, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechnigt, besitzen (§ 1 Abs. 7 BEEG, § 62 Abs. 2 EStG). Personen, die Inhaber einer Aufenthaltsgestattung sind, können grundsätzlich kein Kinder- und Elterngeld beziehen. Auch Personen, die eine Duldung innehaben, können in der Regel kein Eltern- und Kindergeld beziehen. Eine Ausnahme gilt jedoch für die sog. Beschäftigungsduldung nach § 60d in Verbindung mit § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG (§ 1 Abs. 7 Nr. 5 BEEG, § 62 Abs. 2 Nr. 5 EStG).

Für einen Antrag auf Elterngeld kommen hinsichtlich der Geburt des Kindes als Nachweise insbesondere die Geburtsurkunde des Kindes oder Geburtsbescheinigung, ein

beglaubigter Registerauszug des Standesamtes, der Aufenthaltstitel, auf dem das Kind eingetragen ist, SGB-II- und Kindergeldbescheid oder eine Bescheinigung für die Zurückstellung der Beurkundung wegen fehlender Unterlagen, bei nichtehelichen Kindern ggf. Nachweis über Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft in Betracht.¹⁸⁰ Ein Leistungsausschluss wegen allgemeiner Zweifel an der Identität bzw. am Identitätsnachweis der antragsstellenden Person besteht im BEEG nicht.¹⁸¹

Beim Antrag auf Kindergeld aufgrund der Geburt eines in Deutschland geborenen Kindes ist die Geburtsbescheinigung für Kindergeld oder die Geburtsurkunde nur auf Anfrage der Familienkasse vorzulegen. Der Bezug von Kindergeld setzt allerdings die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes voraus (§ 62 Abs. 1 S. 2 EStG), die erst nach erfolgreicher Geburtenregistrierung und amtlicher Meldung des Kindes erteilt wird (§ 139b Abs. 6 AO, § 17 Abs. 4 BMG i. V. m. § 57 Abs. 1 Nr. 3 PStV).

4. Leistungsbezug von Eltern mit abgeleitetem Aufenthaltsrecht

Voraussetzung für die Beantragung von Sozialleistungen ist ein geklärtter Aufenthaltsstatus bzw. ein Dokument der Ausländerbehörde über dessen Klärung. Es kann ratsam sein, gleichzeitig mit dem Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis auch den Antrag zu stellen, die Aufenthaltserlaubnis rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Dies ist möglich, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der rückwirkenden Erteilung besteht.¹⁸² Mit Blick auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten im Sozialleistungsrecht wird damit sichergestellt, dass die für die Aufenthaltserlaubnis zustehenden Leistungen von Anfang an und lückenlos gewährt werden.

¹⁸⁰ Richtlinien zum BEEG für alle Geburten und Elterngeldbezugszeiten bezüglich der Änderungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für alle Geburten ab dem 1. September 2021, abrufbar unter:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/193910/1d9f4e81b3ebcc145a63d98580fa65b3/20220309-richtlinien-beeg-data.pdf>.

¹⁸¹ SG München, Urteil vom 04.05.2018, S 46 EG 130/17, juris, Rn. 16.

¹⁸² BVerwG, Urteil vom 29.09.1998, 1 C 14/97, Rn. 15.

Wer Anspruch auf welche Leistung hat, richtet sich im Wesentlichen nach dem Aufenthaltsstatus und der Erwerbsfähigkeit. Ist aufgrund des noch ungeklärten Aufenthaltsstatus noch nicht klar, welcher Sozialleistungsträger zuständig ist, so sollte der Antrag bei dem wahrscheinlich zuständigen Sozialleistungsträger gestellt werden, also dem Träger, der für den wahrscheinlich zu erteilenden Aufenthaltstitel zuständig wäre. Dieser ist zur Beratung verpflichtet und ggf. zur Weiterleitung an den zuständigen Sozialleistungsträger.

In der Regel wird der Elternteil ohne Aufenthaltsrecht zunächst eine Duldung erhalten. Personen mit Duldung haben Zugang zu Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG).¹⁸³ Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 10a AsylbLG. § 10a Abs. 1 S. 3 AsylbLG weist die Zuständigkeit für Menschen, die noch nicht verteilt sind, der Behörde zu, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Der tatsächliche Aufenthalt bestimmt sich nach der tatsächlichen körperlichen Anwesenheit an einem bestimmten Ort.¹⁸⁴ Insbesondere kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts der leistungsberechtigten Person an.¹⁸⁵

5. Mögliche Vorgehensweisen bei Antragsablehnung oder Untätigkeit

Akzeptiert der Sozialleistungsträger die anstelle einer Geburtsurkunde vorgelegten Dokumente zum Nachweis der Geburt nicht, wird der Antrag bis zum Vorliegen der geforderten Dokumente entweder abgelehnt oder zurückgestellt werden.¹⁸⁶

¹⁸³ Sofern kein wohnsitzbegründender melderechtlicher Eintrag vorliegt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Geburtsdatum bzw. ggf. dem Anfangsbuchstaben: Eine Tabelle mit den Zuständigkeiten der Berliner Sozialämter nach Geburtsdatum finden sich hier: https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_zustsoz-571936.php#p2021-08-01_1_48_3, (zuletzt abgerufen am 16.02.2023).

¹⁸⁴ BT-Drs. 13/2746, S. 18.

¹⁸⁵ VGH Mannheim, Beschluss vom 19. April 2000, 7 S 313/00, juris, Rn. 4.

¹⁸⁶ Vgl. ausführlicher zu Widerspruch und vorläufigem Rechtsschutz, Gerbig, Stefan/Krause, Sigrun/Schubert, Katja (2021): Papiere von Anfang an. Das Recht auf eine unverzügliche Geburtenregistrierung nach der UN-Kinderrechtskonvention und seine Durchsetzung, S. 58 ff.

5.1 Keine Entscheidung über den Antrag

Wird über den Antrag nicht entschieden, weil aus Sicht des Sozialleistungsträgers wichtige Dokumente zum Nachweis für den Leistungsbezug fehlen, bestehen zwei Möglichkeiten: Ist die finanzielle Situation vorerst nicht prekär, weil noch Ersparnisse vorhanden sind, kann sechs Monate (§ 88 Abs. 1 SGG) nach Antragstellung eine Untätigkeitsklage beim Sozialgericht erhoben und damit eine Entscheidung der Behörde erzwungen werden. Ist hingegen der Leistungsbezug dringend notwendig, kann der Sozialleistungsträger unter Beschreibung der Notsituation zur Entscheidung bis zu einer bestimmten Frist aufgefordert werden. Erfolgt weiterhin keine Entscheidung, kann ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Sozialgericht gestellt werden.

5.2 Ablehnung des Antrags

Wird der Antrag abgelehnt, kann Widerspruch (im Fall von Kindergeld: Einspruch) erhoben werden. Behördliche Schreiben müssen eine Rechtsbelehrung enthalten. Darin wird erklärt, wie Widerspruch erhoben bzw. Einspruch eingelegt werden kann, an welche Stelle das Schreiben zu richten ist und welche Fristen gelten. Wenn die Betroffenen dringend auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind, sollte gleichzeitig ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Sozialgericht gestellt werden (§ 86b SGG). Dadurch kann eine vorläufige Gewährung von Leistungen erwirkt werden. Diese vorläufige Gerichtsentscheidung wird in einem späteren Hauptverfahren noch einmal vor Gericht überprüft.

ANHANG: PRAXISBEISPIELE AUS BERLIN

Anhang 1

Auszug aus dem Geburtenregister im Fall der Geburt eines Kindes, dessen beide Elternteile ihre Identität nicht nachweisen konnten. In der Folge ist die Namensführung des Kindes nicht nachgewiesen (vgl. II.5.3).

(Kind: „Namensführung nicht nachgewiesen“, Mutter: „Identität nicht nachgewiesen“, Vater: „Identität nicht nachgewiesen“)

Geburtenregister	
Standesamt, Nummer	Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, 11004004
Registernummer	[REDACTED]
<hr/>	
Anlass der Beurkundung	Geburt
Tag, Uhrzeit der Geburt	[REDACTED], [REDACTED] Uhr
Ort der Geburt	Berlin, [REDACTED]
<hr/>	
Kind	
Geburtsname	[REDACTED], Namensführung nicht nachgewiesen
Vorname(n)	[REDACTED]
Geschlecht	männlich
Religion	
<hr/>	
1. Mutter	
Familienname	[REDACTED], Identität nicht nachgewiesen
Geburtsname	
Vorname(n)	[REDACTED]
Religion	
<hr/>	
2. Vater	
Familienname	[REDACTED], Identität nicht nachgewiesen
Geburtsname	
Vorname(n)	
Religion	
<hr/>	
Ort, Tag der Beurkundung	Berlin, [REDACTED]
Urkundsperson	[REDACTED]

Anhang 2

Auszug aus dem Geburtenregister im Fall der Geburt eines Kindes dessen Vater die Identität nicht nachweisen konnte. Die Identität der Mutter ist geklärt. Das Kind trägt den Familiennamen der Mutter, so dass dieser ohne einschränkenden Zusatz eingetragen wird (vgl. II.5.3).

(Vater: „Identität nicht nachgewiesen“)

Geburtenregister	
Standesamt, Nummer	Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, 11002002
Registernummer	██████████
<hr/>	
Anlass der Beurkundung	Geburt
Tag, Uhrzeit der Geburt	██████████, ██████ Uhr
Ort der Geburt	Berlin, Landsberger Allee 49
<hr/>	
Kind	
Geburtsname	██████████
Vorname(n)	██████████
Geschlecht	männlich
Religion	
<hr/>	
1. Mutter	
Familienname	██████████
Geburtsname	
Vorname(n)	██████████
Religion	
<hr/>	
2. Vater	
Familienname	██████████, Identität nicht nachgewiesen
Geburtsname	
Vorname(n)	██████████
Religion	
<hr/>	
Ort, Tag der Beurkundung	Berlin, ██████████
Urkundsperson	██████████, Standesbeamtin

Anhang 3

Auszug aus dem Geburtenregister im Fall der Geburt eines Kindes, dessen Vater die Identität nicht nachweisen konnte. Die Identität der Mutter ist geklärt. Das Kind trägt aber den Familiennamen des Vaters, so dass der einschränkende Zusatz über den fehlenden Nachweis über die Namensführung eingetragen wird (vgl. II.5.3).

(Kind: „Namensführung nicht nachgewiesen“, Vater: „Identität nicht nachgewiesen“)

Geburtenregister	
Standesamt, Nummer	Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, 11002002
Registernummer	██████████
<hr/>	
Anlass der Beurkundung	Geburt
Tag, Uhrzeit der Geburt	██████████, ██████ Uhr
Ort der Geburt	Berlin, Landsberger Allee 49
<hr/>	
Kind	
Geburtsname	██████████ Namensführung nicht nachgewiesen
Vorname(n)	██████████
Geschlecht	weiblich
Religion	
<hr/>	
1. Mutter	
Familienname	██████████
Geburtsname	
Vorname(n)	██████████
Geschlecht	weiblich
Religion	
<hr/>	
2. Vater	
Familienname	██████████, Identität nicht nachgewiesen
Geburtsname	
Vorname(n)	██████████
Geschlecht	männlich
Religion	
<hr/>	
Ort, Tag der Beurkundung	Berlin, ██████████
Urkundsperson	██████████, Standesbeamtin

Anhang 4

Auszug aus der Urteilsbegründung zur Ablehnung eines Antrags nach § 48 PStG auf Berichtigung der erläuternden Zusätze „Namensführung nicht nachgewiesen“ und „Identität nicht nachgewiesen“ (vgl. zum Verfahren III.2.2).

Gründe:

Im o.g. Geburtseintrag ist die Geburt des Kindes ████████ beurkundet. Bei dem Kind und beiden Elternteilen ist jeweils der einschränkende Zusatz „Namensführung nicht nachgewiesen“ bzw. „Identität nicht nachgewiesen“ verlautbart.

Die Antragsteller beantragen die Berichtigung dahingehend, dass die einschränkenden Zusätze entfallen sollen.

Zur Begründung berufen sie sich auf die ihnen ausgestellten Reiseausweise für Flüchtlinge, den abgelaufenen syrischen Reisepass des Antragstellers, den nicht unterschriebenen syrischen Reisepass der Antragstellerin, einen Auszug aus dem syrischen Zivilregister sowie aus dem Familienregister. In den eingesehenen Ausländerakten befinden sich darüber hinaus ID-Karten sowie ein Familienbuch.

Der gemäß § 48 Abs. 1 Personenstandsgesetz zulässige Antrag ist unbegründet.

Voraussetzung für eine Berichtigung gemäß § 48 PStG ist, dass die Eintragung von Anfang an unrichtig war. Eine Berichtigung eines personenstandsrechtlichen Eintrags kommt zudem nur dann in Betracht, wenn die Unrichtigkeit der Eintragung zur Überzeugung des Gerichts feststeht (KG StAZ 1996, 301).

Wird die Geburt eines Kindes angezeigt, so soll das Standesamt gemäß § 33 PStV verlangen, dass ein Personalausweis, Reisepass oder ein anerkanntes Passersatzpapier der Eltern, deren Geburtsurkunden sowie die Eheurkunde oder bei Nichtverheirateten die Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft vorgelegt wird. Grundsätzlich ergibt sich aus den Geburtsurkunden der Name der Eltern, während sich aus dem Reisepass der Nachweis der Identität der Person ergibt, welcher die Personenstandsurkunde (z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) zuzuordnen ist. Wenn dem Standesamt bei der Beurkundung keine geeigneten Nachweise zu den Angaben über die Eltern des Kindes vorliegen, ist hierüber im Geburtseintrag ein erläuternder Zusatz aufzunehmen (§ 35 Abs. 1 PStV).

Das Standesamt hat danach bei der Beurkundung zu Recht einschränkende Zusätze bei den Eltern und dem Kind angebracht, weil die Eltern keine geeigneten Identitätsnachweise vorlegen konnten. Auch im gerichtlichen Verfahren ist den Antragstellern der Identitätsnachweis nicht gelungen. Grundsätzlich ist zum Nachweis der Identität die Vorlage eines Reisepasses erforderlich. Die syrischen Reisepässe sind zum Nachweis der Identität aber nicht geeignet, weil diese abgelaufen und der Reisepass der Mutter ohne Unterschrift ist. Von den Antragstellern kann als anerkannte Flüchtlinge zwar nicht verlangt werden, dass sie einen Antrag auf Ausstellung eines neuen Reisepasses stellen bzw. die Unterschrift unter Vorsprache bei der hierfür zuständigen Botschaft nachholen. Ausnahmsweise kann daher der Identitätsnachweis auch mit den Reiseausweisen für Flüchtlinge unter Vorlage weiterer Dokumente, welche die darin enthaltenen Personangaben belegen, geführt werden. Vorliegend wird der Identitätsnachweis mit den Reiseausweisen für Flüchtlinge in der Gesamtschau mit den weiteren vorgelegten Dokumenten nicht erbracht. Zwar liegen für die Beteiligten Auszüge aus dem syrischen Personenstandsregister syrische ID-Karten und ein syrisches Familienbuch vor. Bezüglich des Antragstellers ergeben sich

- Seite 3 -

auch keine inhaltlichen Abweichungen der Urkunden untereinander und zu dem ausgestellten Reiseausweis. Es kann aber nicht mit der nötigen Sicherheit von der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der syrischen Personenstandsdokumente ausgegangen werden, so dass es der Vorlage einer Geburtsurkunde nebst Übersetzung durch einen in Deutschland öffentlich vereidigten Übersetzer und Legalisation bedurf hätte, worauf die Antragsteller auch hingewiesen worden sind. Darüber hinaus ergibt sich für die Mutter des Eintrags auch eine Abweichung zwischen der Namensführung ihres abgelaufenen Reisepasses (), der Übersetzung des Familienregisters () und dem Reiseausweis (). Auch insoweit hätte es der Vorlage einer Geburtsurkunde nebst Übersetzung und Legalisation bedurft.

Da in absehbarer Zeit mit einer Vorlage des erbetenen Nachweises nicht zu rechnen ist, war der Antrag zurückzuweisen.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 36 Abs. 2, 3 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Schöneberg
Grünwaldstraße 66-67
10823 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Anhang 5

Beispiel einer vorläufigen Bescheinigung, die zunächst wegen der Zurückstellung der Beurkundung statt eines Geburtsregisterauszugs bzw. der Geburtsurkunde ausgestellt wird. Die Zurückstellung erfolgte in diesem Fall, weil noch für die Geburtenregistrierung erforderliche Unterlagen fehlten (vgl. II.5.4).

Standesamt 10997 Berlin
 Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
 Telefon (030) [redacted]
 Telefax (030) [redacted]
 standesamt@ba-fk.berlin.de
 Vorgang Nr. [redacted]

Frau [redacted]
 13057 Berlin

bitte sorgfältig aufbewahren

Vorläufige Bescheinigung wegen Zurückstellung der Beurkundung ¹	
SCB XII § 50, § 7 Abs. 2 PSTV	
Zweck	Beantragung von Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft bei der Krankenkasse
Kind	Familienname [redacted] Namensführung nicht nachgewiesen
	Vornamen, Geschlecht [redacted] weiblich
	Geburtsdatum und -ort [redacted] Berlin
Mutter	Familienname, Geburtsname, Vornamen [redacted]
	Anschrift [redacted] 13057 Berlin
Vater	Familienname, Geburtsname, Vornamen [redacted] Identität nicht nachgewiesen
	Anschrift [redacted] Berlin
Grund	Zurückstellung fehlende Unterlagen: 1. Heiratsurkunde im Original - es liegt nur die Übersetzung vor-, 2. Zivilregisterauszug im Original mit Übersetzung, 3. Reisepasskopien von den Vorkindern (nicht die Reiseausweise), bitte alle Dokumente im Hausbriefkasten vor dem Haus einreichen)
Unterschrift	Berlin, [redacted] ([redacted] Standesbeamtin) [redacted] (Siegel)

Vorläufige Bescheinigung © Verlag für Staatsamtswesen GmbH, Frankfurt am Main - Berlin 2014

¹ Die vorläufige Bescheinigung wird nur einmal ausgestellt.

Anhang 6

Beispiel eines Hinweisblattes zur Bestimmung der Namensführung des Kindes. Im ersten Absatz wird die Rechtslage nach deutschem Recht erläutert (§ 1617 BGB). Im dritten Absatz können die Eltern durch Ankreuzen von ihrem Recht auf Rechtswahl nach Art. 10 Absatz 3 EGBGB Gebrauch machen (vgl. II. 3.1.).

<p>Bestimmung der Namensführung des Kindes nach deutschem Recht¹</p> <p>§ 1617 BGB</p> <p>Ein Kind führt seinen Geburtsnamen nach deutschem Recht, wenn mindestens ein Elternteil Deutscher ist. Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet und führen sie einen Ehenamen, erhält das Kind den Ehenamen als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen Ehenamen, müssen sie bei der Geburt ihres gemeinsamen Kindes den Familiennamen der Mutter oder des Vaters zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Die Bestimmung können die Eltern in Verbindung mit der Geburtsanzeige treffen, spätestens aber einen Monat nach der Geburt des Kindes. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben. Wollen die Eltern die Erklärung nicht mit der Geburtsanzeige abgeben, sollten sie den Standesbeamten bitten, die Beurkundung zurückzustellen.</p> <p>Ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern kann den Familiennamen der Mutter oder des Vaters erhalten. Über die Voraussetzungen und die dazu erforderlichen Erklärungen sollten sich die Eltern beim Standesbeamten informieren und ihn bitten, die Beurkundung solange zurückzustellen.</p>	
<p>Die unseitig eingetragenen Vornamen des Kindes sind richtig, auch bezüglich der Schreibweise. Es ist uns/mir bekannt, dass nach der Beurkundung durch den Standesbeamten grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich sind.</p>	
<p>Das Kind führt seinen Geburtsnamen kraft Gesetzes</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nach deutschem Recht _____ zum Geburtsnamen unseres Kindes.</p> <p><input type="checkbox"/> nach folgendem Recht (Art. 10 Abs. 3 EGBGB): _____ zum Geburtsnamen unseres Kindes.</p> <p>Uns ist bekannt, dass diese Namensbestimmung auch für unsere weiteren Kinder gilt.</p>	
<p>Ort, Datum</p> <p>_____ (Unterschrift der Mutter)</p> <p>_____ (Unterschrift des Vaters)</p>	
<p><small>¹ Ausführliche Informationen – auch zur Namensführung von Kindern ausländischer Eltern – siehe Vordruck 16/640.</small></p>	
<p>Gewünschte Anzahl der Geburtsurkunden</p> <p>3 kostenfreie Bescheinigungen</p> <p>_____ kostenpflichtige Geburtsurkunden</p> <p>_____ internationale kostenpflichtige Geburtsurkunden</p>	
<p>Einwilligung zur Weitergabe personenbezogener Daten</p> <p>Uns ist bekannt, dass personenbezogene Daten durch den Standesbeamten nur an solche Stellen weitergegeben werden dürfen, die in den für ihn geltenden Vorschriften genannt sind.</p> <p>Wir sind aber damit einverstanden, dass der Vor- und Familienname sowie die Anschrift unseres Kindes der regionalen Tagespresse, den ortsansässigen Banken und Sparkassen, Versicherungen oder anderen interessierten Stellen weitergegeben werden. Uns ist bekannt, dass die Daten nach der Veröffentlichung auch für Werbezwecke, Meinungsforschung usw. verwendet werden und in Dateien von Firmen, Institutionen o.ä. gespeichert werden.</p> <p>Uns ist bekannt, dass wir die Einwilligung mit Wirkung im Sinne des § 4 BDSG (Bundesdatenschutzgesetzes) in der jetzt gültigen Fassung sowie der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung jederzeit widerrufen können.</p> <p>Ort, Datum:</p> <p>_____ (Unterschrift der Mutter)</p> <p>_____ (Unterschrift des Vaters)</p>	

GLOSSAR

Abstammung	Der Begriff Abstammung dient der Definition der Verwandtschaft. Dabei geht es nicht allein um biologische Verwandtschaft, sondern auch rechtliche Regelungen. Die biologische und die rechtliche Elternschaft können abweichend sein.
Apostillen	Die Apostille ist eine Form der Beglaubigung öffentlicher Urkunden zwischen den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens. Sie bestätigt die Echtheit einer Unterschrift, eines Stempels oder eines Siegels.
Beglaubigter Registerausdruck	Der beglaubigte Registerausdruck ist eine Personenstandsurkunde. Es ist eine Fotokopie des Geburtenregisters. Ein beglaubigter Registerausdruck ist nötig, wenn die Ausstellung einer Geburtsurkunde nicht möglich ist, z. B. wenn die Identität der Eltern aus der Sicht des Standesamtes noch nicht hinreichend geklärt ist. Der beglaubigte Registerausdruck ist eine Personenstandsurkunde und damit rechtlich der Geburtsurkunde gleichgestellt.
Berichtigung des Personenstandsregisters	Unrichtige Eintragungen in einem Personenstandsregister können berichtigt werden.
Berichtigungsverfahren	Die Berichtigung ist ein förmliches Verfahren, das unter bestimmten Voraussetzungen das Standesamt, sonst das Amtsgericht durchführt.
Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung	Auf Antrag ist dem Anzeigenden eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass der Personenstand angezeigt wurde, aber noch nicht beurkundet werden konnte.

Beurkundung	Die Beurkundung einer Geburt erfolgt durch die Eintragung in das Geburtenregister durch das zuständige Standesamt.
Beurkundungsgrundlage	Zu den Beurkundungsgrundlagen gehören Anzeigen, Anordnungen, Erklärungen, Mitteilungen und eigene Ermittlungen des Standesamtes sowie Einträge aus anderen Personenstandsregistern, Personenstandsurkunden oder sonstigen öffentlichen Urkunden. Können diese Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden, können auch andere Urkunden oder eine Versicherung an Eides statt durch die Betroffenen oder andere Personen als Beurkundungsgrundlage dienen.
Beweiskraft	Die Beweiskraft bezeichnet die Eignung, als glaubwürdiger Beweis zu gelten.
Biologischer Vater	Biologischer Vater ist der Vater, vom dem das Kind tatsächlich abstammt.
Erläuternder Zusatz	Liegen dem Standesamt zum Zeitpunkt der Beurkundung der Geburt nicht ausreichend Nachweise über eine zu beurkundende Tatsache (z. B. Identität der Eltern) vor, ist hierüber ein erläuternder Zusatz aufzunehmen.
Familienstand	Es wird unterschieden zwischen ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, eingetragene Lebenspartnerschaft, eingetragene*r Lebenspartner*in verstorben, eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben.
Geburtsanzeige	Die Geburt eines Kindes muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren ist, mündlich oder schriftlich angezeigt werden.
Geburtsbescheinigung	Die Geburtsbescheinigung wird bei der Geburt von der Ärztin*dem Arzt/der Hebamme/der*dem Entbindungspfleger*in ausgestellt.

Geburtenregister/ Geburtenregistrierung	<p>Im Geburtenregister werden die Vornamen und der Geburtsname des Kindes beurkundet, sowie der Ort, Tag, Stunde und Minute der Geburt, das Geschlecht des Kindes, die Vornamen und Familiennamen der Eltern, ihr Geschlecht, auf Wunsch die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.</p> <p>Außerdem wird im Geburtenregister</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf die Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist, - auf die Eheschließung der Eltern, sofern sie verheiratet sind, - auf die Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vaters, - auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes, - auf das Sachrecht, dem die Namensführung des Kindes unterliegt, <p>hingewiesen.</p>
Geburtsurkunde	<p>Die Geburtsurkunde ist eine Personenstandsurkunde.</p> <p>Diese wird aus dem Geburtenregister erstellt.</p> <p>In die Geburtsurkunde werden aufgenommen: Vornamen und Geburtsname des Kindes, Geschlecht des Kindes, Ort und Tag der Geburt, die Vornamen und Familiennamen der Eltern, die rechtliche Zugehörigkeit des Kindes und seiner Eltern zu einer Religionsgemeinschaft.</p>

Legalisation	Bei Urkunden aus dem Ausland kann die Echtheit der Urkunde bezweifelt werden. Um den Zweifel auszuräumen, kann die Urkunde durch eine Legalisation anerkannt werden. Dies wird von der zuständigen Vertretung der BRD in dem betreffenden Land vorgenommen. Nicht in allen Ländern sind Legalisationsverfahren möglich.
Personenstand	Der Personenstand ist die Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Der Personenstand umfasst Daten über die Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen.
Personenstandsregister	Das Personenstandsregister ist ein Register über den Personenstand, also mit Daten zu Namen, Geburt, Ehe und Tod.
Personenstandsurkunde	Die Personenstandsurkunde ist ein Nachweis über den Personenstand. Es handelt sich hierbei um einen beglaubigten Auszug oder eine beglaubigte Kopie aus dem Personenstandsregister. So ist beispielsweise die Geburtsurkunde eine Personenstandsurkunde, genau wie die Eheurkunde.
Privaturkunde/öffentliche Urkunde	Es wird zwischen öffentlichen und privaten Urkunden unterschieden. Öffentliche Urkunden werden von einer öffentlichen Behörde oder von einer Person mit öffentlichem Glauben ausgestellt (z. B. Notar). Urkunden, die von einer Person ohne öffentlichen Glauben errichtet wurden, heißen Privaturkunden. Werden diese notariell beglaubigt, werden sie zu öffentlichen Urkunden.

Rechtlicher Vater	Rechtlicher Vater ist derjenige, den das Gesetz (§ 1592 BGB) als Vater definiert.
Sorgeberechtigung	Sorgerecht bedeutet das Recht eines Elternteils seine Kinder zu versorgen, zu betreuen und zu erziehen. Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes verheiratet oder heiraten nach der Geburt ihres Kindes, erhalten sie gemeinsames Sorgerecht. Sind sie nicht verheiratet erhält erst nur die Mutter das alleinige Sorgerecht. Das gemeinsame Sorgerecht kann gegenüber einer Urkundsperson von beiden Elternteilen erklärt werden.
Vaterschaftsanerkennung	Die Anerkennung der Vaterschaft ist die Willenserklärung, als rechtlicher Vater des Kindes gelten zu wollen. Die biologische Vaterschaft ist hierfür keine zwingende Voraussetzung. Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen, damit diese wirksam wird.
Vaterschaftsanfechtung	Die Vaterschaftsanfechtung bezeichnet ein gerichtliches Verfahren, bei dem es darum geht, festzustellen, dass eine Person nicht der rechtliche Vater eines Kindes ist.
Vaterschaftsfeststellung	Die Vaterschaftsfeststellung bezeichnet ein gerichtliches Verfahren, bei dem es darum geht, festzustellen, dass eine Person der Vater eines Kindes ist.
Versicherung an Eides statt	Die Versicherung an Eides statt oder auch eidesstattliche Versicherung ist die Erklärung einer Person über die Wahrheit ihrer Angaben. Die Richtigkeit der Angaben wird besonders versichert. Eine falsche Versicherung an Eides statt ist strafbar.
Zurückstellung der Beurkundung	Fehlen Nachweise für die Beurkundung, kann das Standesamt die Beurkundung zurückstellen. Die Beurkundung ist in einer „angemessenen Frist“ nachzuholen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
BnotO	Bundesnotarordnung
Bsp.	Beispiel
Bt. - Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Dt.	Deutsch
d. h.	das heißt
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EStG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ff.	die Folgenden
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz/EU
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz

ggf.	gegebenenfalls
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Kammergericht
LAF	Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
LEA	Landesamt für Einwanderung
PStG	Personenstandsgesetz
PStGAV	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
PStRG	Personenstandsrechtsreformgesetz
PStV	Personenstandsverordnung
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o. g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
S.	Satz, Seite
s.	siehe
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitslose
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
SGG	Sozialgerichtsgesetz
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
u. a.	unter anderem
VAB	Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung

VV AufenthG	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WoGG	Wohngeldgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
§	Paragraph

LITERATURVERZEICHNIS

Bamberger, Heinz/Roth, Herbert/Hau, Wolfgang/Poseck, Roman (2021): BeckOK BGB, 60. Edition, C.H.Beck.

Bergmann/Dienelt (2020): Ausländerrecht: AuslR. Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz/EU und ARB 1/80 (Auszug), Grundrechtecharta und Artikel 16a GG, Asylgesetz. München: Verlag C.H.Beck.

Deutscher Bundestag (13.07.2016) Geburtsurkunden von Flüchtlingskindern. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/9163, URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/091/1809163.pdf> (zuletzt abgerufen am 16.02.2023)

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2019): Ausstellung von Geburtsurkunden ausländischer Kinder. Rechtsrahmen und Rechtspraxis bei unklarer Beurkundungsgrundlage. Sachstand. 13. Juni 2019. WD 7 - 3000 - 098/19, URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/652534/383b23a6013e632fc5b1927b2dd0abe0/WD-7-098-19-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 16.02.2023)

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2019): Ausstellung von Geburtsurkunden Zweifel an der Identität der Eltern. Sachstand. 10. Dezember 2019. WD 3 - 3000 - 277/19, URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/683282/bc097208e38e09f52e765938a2465b27/WD-3-277-19-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 16.02.2023)

Funke-Kaiser, Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz (Loseblattsammlung), Luchterhand.

Gaaz, Berthold/Bornhofen, Heinrich/Lammers, Thomas (2020): Personenstandgesetz. Handkommentar, Verlag für Standesamtswesen (vfSt.).

Gerbig, Stephan (2018): Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention. Keine Papiere - keine Geburtsurkunde? Empfehlungen für die Registrierung von in Deutschland geborenen Kindern Geflüchteter, URL: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_18_Keine_Papiere_keine_Geburtsurkunde.pdf (zuletzt abgerufen am 16.02.2023)

Gerbig, Stephan/Krause, Sigrun/Schubert, Katja (2021): Papiere von Anfang an. Das Recht auf eine unverzügliche Geburtenregistrierung nach der UN-Kinderrechtskonvention und seine Durchsetzung. URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/papiere-von-anfang-an> (zuletzt abgerufen am 16.02.2023)

Hochwald, Monika (2015): Praktische Einzelfragen zur Hinzuziehung von Dolmetschern. In: StAZ. Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands, S. 153-155.

Hofmann, Rainer M. (2016): Ausländerrecht. AufenthG/AsylG (AsylVfG), GG/FreizügG/StAG EU Abkommen/Assoziationsrecht. Glashütte: Nomos, 3. Auflage.

Huber /Mantel (2021): AufenthG/AsylG, Kommentar, 3. Auflage, C.H.Beck

Kaesling, Katharina (2017): Die Neuregelung der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung und das Wohl des Kindes. In: Neue Juristische Wochenschrift, 3686.

Kaiser/Schnitzler/Schilling/Sanders (2021): Bürgerliches Gesetzbuch: BGB Band 4:
Familienrecht, Kommentar, Nomos.

Knittel, Bernhard (2017): Anerkennung von Scheinvaterschaften zwecks
Aufenthaltssicherung von Ausländern - Neuer Anlauf des Gesetzgebers zur
Missbrauchseindämmung. In: DAS JUGENDAMT. Zeitschrift für Jugendhilfe und
Familienrecht, S. 339

Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter
(2021): BeckOK Sozialrecht, 62. Edition, C.H.Beck